Ausgabe März 2002

Inhalt:

Rauschgiftproblematik im Spannungsfeld zwischen Repression und Prävention

Aus der Rechtssprechung

Die Kriminalprävention in der Europäischen Union - Letzter Teil (VI)

Strafrecht - Quo Vadis?

Karussell und Katalog

Analysierende Nachlese zur BKA-Tagung "Islamischer Terrorismus"

Idiom im Loch

Zur Bewertung des DNA-Fingerprints

Buchbesprechungen

"Kripo"-Schwerpunkt

Rauschgiftproblematik

im Spannungsfeld zwischen Repression und Prävention

1. Statistische Zahlen im Blitzlicht und Einzelschicksale im Schatten

von Jörg Schmitt-Kilian

Werfen wir einen Blick auf die jährlich veröffentlichten Zahlen des Bundeskriminalamtes (BKA) in der Statistik zur Rauschgiftlage der Nationen dann erkennen wir zunehmend das dringende Erfordernis präventiver Maßnahmen, denn repressive Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane allein können dieses gesamtgesellschaftliche Problem nicht lösen. Vielmehr bedarf es einer Bündelung aller

verantwortlichen Kräfte, damit neben den weiterhin notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen auch präventive Möglichkeiten mehr in den Vordergrund rücken. Daher möchte ich basierend auf den aktuellen Erkenntnissen des Rauschgiftjahresberichtes 2000 des BKA die aktuelle Lage und vermutete Trends beschreiben und in einem Folgeartikel über polizeiliche Präventionsmaßnahmen berichten, die einen Bogen spannen sollen zwischen den (oft weit entfernten) Ufern der Generationen, um die vielfach vorhandene Sprachlosigkeit zwischen Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern und anderen Bezugspersonen zu überwinden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Kommunikation ist zunächst das (vielfach nicht vorhandene) Verständnis, in welchen Situationen junge Menschen das erste Mal mit Drogen in Berührung kommen. Aus welchen Motiven und Bedürfnissen probieren sie? Warum genügt dem einen die einmalige Erfahrung, warum konsumiert der andere gelegentlich und was bewegt einen Dritten zum Dauerkonsum, immer in der Hoffnung, dass ihn die schrecklichen Folgen einer Drogenabhängigkeit nicht treffen werden? Darüber müssen wir miteinander reden, denn die Betrachtung der Problematik losgelöst von Gräuelpropaganda und Schreckensszenarien erreicht junge Menschen glaubwürdiger als die (fehlgeschlagenen) Versuche der Vergangenheit mit Abschreckung und Strafandrohung den sich ausweitenden Konsum zu verhindern.

Neben einer Information über Erscheinungsformen, Wirkungsweisen und Anwendungspraktiken illegaler Drogen kann die aktuelle Situationsbeschreibung des Jahresberichts anhand der statistischen Daten Argumentationshilfe für ein Gespräch sein, um Jugendliche glaubwürdig davon zu überzeugen, dass dauerhafter Drogenkonsum neben den bekannten gesundheitlichen Auswirkungen meist soziale Verelendung und kriminelle Verstrickung bedeutet. Die beiden Artikel sollen auf der Basis meiner Bücher und den praxiserprobten Erfahrungen mit meinem Brückenmodell IMPULSE 2002 entsprechende Argumente liefern, damit wir sensibler kommunizieren und überzeugender argumentieren können, wenn wir in unserem sozialen Umfeld Drogenkonsum vermuten.

Die RG-Berichte des BKA informieren jährlich über Stand und Entwicklung der Rauschgiftkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Als Datenbasis für diesen Bericht dienen neben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) weitere Informationssysteme der Polizei, die Falldatei Rauschgift (FDR) und die Berichte der Landeskriminalämter und weiterer Behörden. Bei der Beurteilung der Daten hinsichtlich ihrer Aussagekraft muss man jedoch berücksichtigen, dass alle Informationen im Wesentlichen auf polizeilich bekannt gewordenen Fällen der Rauschgiftkriminalität beruhen und daher das (erhebliche) Dunkelfeld in diesem Bereich nicht widerspiegeln sondern nur das sogenannte Hellfeld dieses Kriminalitätsphänomens beleuchten können. Insbesondere die Sicherstellungsmengen sind entweder das Ergebnis polizeilicher Verfolgungsintensität mit erfolgreich angewandten Erkennungsrastern oder „Kommissar Zufall“ hatte seine Hände mit im Spiel. Bereits eine einzige Großsicherstellung kann eine Jahresstatistik erheblich beeinflussen. Diese Fakten müssen bei der Bewertung von Steigerungs- bzw. Rückgangsraten im Jahresvergleich immer berücksichtigt werden.

Rauschgiftdelikte werden selten angezeigt, denn die Täter (die ja zugleich auch Opfer sind) würden sich „den eigenen Hahn zudrehen“, der ihnen den Stoff für ihre (unerfüllten) Träume liefert. Zahlen sind meist das Ergebnis der Bemühungen von Strafverfolgungsorganen, die je nach Prioritäten der Dienststellen in den Ländern durchaus sehr unterschiedlich sein können. Statistische Steigerungsraten bzw. Rückgänge in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen sind beeinflusst von intensiven Kontrollaktivitäten (bzw. die Verminderung einer Kontrollintensität im Vorjahr) bzw. einer Konzentration auf spezielle Brennpunkte im regionalen Bereich. Zudem wirkt sich das zunehmend konspirative Verhalten der Tätergruppen und „filmreife“ Abschottungsmaßnahmen – insbesondere bei nichtdeutschen Tatverdächtigen – nicht unerheblich auf das Ergebnis einer Statistik aus. Daher kann sich eine Auswertung nur auf die Darstellung und Bewertung polizeilich bekannt gewordener Indikatoren (Rauschgiftdelikte, Tatverdächtige, erstauffällige Konsumenten harter Drogen, Rauschgifttodesfälle, Sicherstellungsmengen) beziehen. Das Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich wage ich persönlich noch nicht einmal zu schätzen. Bewertungen und Prognosen zur Entwicklung der Rauschgiftkriminalität müssen daher immer vor dem Hintergrund dieser beschriebenen Einflussfaktoren unter der Einschätzung Winston Churchills mit der Aussage “Ich würde noch nicht einmal einer Statistik glauben, die ich selbst gefälscht habe“ betrachtet werden. Nähere Einzelheiten zu den Jahresberichten können im Internet auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter http://www.bka.de abgerufen werden.

I. Straftaten

Die Zahl der Rauschgiftdelikte (244.336 Fälle) erreichte mit einer **Steigerungsrate von 7,8 %** erneut einen Höchststand. Seit den 70er Jahren ist somit ein **kontinuierlicher Anstieg** bei

Rauschgiftstraftaten festzustellen, **seit 1992** hat sich die Zahl der registrierten Rauschgiftdelikte fast **verdoppelt**. Die höchsten Steigerungsraten wurden im Jahr 2000 in Berlin mit 42,6 % (14.278 Fälle), in Thüringen mit 27,2 % (4.777 Fälle) und in Brandenburg mit 22,7 % (5.838 Fälle) registriert.

Allgemeine Verstöße haben den größten Anteil (66,9 %) an allen registrierten Rauschgiftdelikten. Im Vergleich zu 1999 ist ein **deutlicher Zuwachs (+ 10 %)** zu verzeichnen. Unter dieser Rubrik werden überwiegend Besitz, Erwerb sowie Abgabe von Rauschgift und ähnliche Delikte auch unter dem Begriff „Konsumentendelikte“ zusammen gefasst. Während die Delikte des Handels und Schmuggels von Rauschgiften ebenfalls angestiegen sind (+5 %), stagnierten die Delikte der Einfuhr von Betäubungsmittel in nicht geringen Mengen.

Seit der deutschen Wiedervereinigung findet eine **ständig fortschreitende Angleichung zwischen den alten und neuen Ländern** statt. Nach der Aussage des Berichts haben sich in fast allen größeren ostdeutschen Städten Rauschgiftmärkte etabliert und im neuen kriminalgeographischen Großraum Europa gewinnen die neuen Bundesländer auch im Zusammenhang mit dem Transit von größeren Rauschgifttransporten, die über Osteuropa in westeuropäische Zielstaaten verlaufen, zunehmend an Bedeutung.

Der direkten Beschaffungskriminalität werden Straftaten zugeordnet, die auf die Erlangung von Betäubungsmitteln oder Ersatzstoffen bzw. Ausweichmitteln gerichtet sind. Darunter fallen folgende Delikte: Raub zur Erlangung von BtM und Ausweichmitteln, Diebstahl aus Apotheken, Arztpraxen, Krankenhäusern, bei Pharma-Herstellern und Großhändlern, Diebstahl von Rezeptformularen, Rezeptfälschungen. Im Berichtsjahr 2000 wurden 2.581 Fälle der direkten Beschaffungskriminalität registriert, das bedeutet einen Rückgang der Fallzahlen um 13,7 % (1999: -9 %). In den neuen Ländern wurden im Vergleich zum Vorjahr kaum veränderte Zahlen festgestellt. Dort verminderten sich die Deliktszahlen nur um durchschnittlich 0,9 %. Insgesamt konnte im Bundesgebiet eine sehr uneinheitliche Entwicklung der erfassten Fälle beobachtet werden.

Die sogenannte indirekte Beschaffungskriminalität wird nicht immer als solche erkannt aber Experten schätzen, dass viele Straftaten (insbesondere PKW-Aufbruch, Diebstahl, Einbruch, Raub) von Drogenabhängigen begangen werden.

II. Sicherstellungen

In 58,3 % aller Rauschgiftsicherstellungsfälle wurden **Cannabisprodukte** beschlagnahmt. Mit 8.525,2 kg Cannabisharz und 5.870,9 kg Cannabiskraut wurden **4,4 % mehr als im Vorjahr** sichergestellt. Die Sicherstellungsmenge hat im Vergleich zu 1999 deutlich zugenommen (+74,5 %).

Bei **Heroin** ist sie mit 796 kg in 8.014 Fällen **nahezu gleich** geblieben ist. Es wurde 53,8 % **weniger Kokain** sichergestellt als im Vorjahr. Die Fallzahl (4.814) nahm um 12,3 % ab, wobei jedoch mit Blick auf die Affären Daum und Wecker eine kritische Analyse der tatsächlichen Situation hinterfragt werden muss. **Crack** wurde **erstmals separat erfasst**. Die Gesamtsicherstellungsmenge belief sich auf 2,2 kg. Es wurden insgesamt 271,2 kg Amphetamin/Methamphetamin beschlagnahmt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Sicherstellungsmenge, die 1999 durch eine Großsicherstellung deutlich angestiegen war, um 24,7 % gesunken. Der Trend des vergangenen Jahres im Zusammenhang mit **Ecstasy** setzte sich auch im Jahr 2000 fort. Die **Sicherstellungen stiegen um 62,4 %** auf 4.681 Fälle. Diese Steigerungsrate dürfte auf eine größere Verfügbarkeit aufgrund weiterhin wachsender Popularität unter den Konsumenten, den vermehrten Missbrauch dieser Droge im privaten Bereich sowie die damit verbundene gestiegene Nachfrage zurückzuführen sein. Die Bedeutung von LSD für den illegalen Rauschgiftmarkt in Deutschland ist nach wie vor gering. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahl und die Sicherstellungsmenge jedoch angestiegen. In 510 Fällen wurden 43.924 LSD-Trips sichergestellt. Es wurden insgesamt 35,5 kg psilocybinhaltige Pilze sichergestellt. Im Vergleich zum Jahr 1999 ist bei der Anzahl der Sicherstellungsfälle und -menge ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Von der Droge Khat wurden 2000 in 65 Fällen insgesamt 3.556,8 kg sichergestellt. Die Fallzahl und die beschlagnahmte Menge hat sich gegenüber 1999 reduziert.

Es konnten 13 Labore entdeckt werden, die der Produktion von synthetischen Betäubungsmitteln und Crack dienten. In allen Fällen handelte es sich um so genannte „Küchenlabore“, die nur zur Herstellung kleinerer Mengen geeignet waren. Sieben Labore waren zur Herstellung von Amphetamin

bzw. Methamphetamin bestimmt, in einem Labor wurde „Crystal“ (kristallines Methamphetamin) synthetisiert und in sechs Fällen wurden Materialien zur Herstellung von Crack sichergestellt. Dies bedeutet zwar eine zahlenmäßige Steigerung aufgedeckter Herstellungsfälle gegenüber dem Vorjahr und zugleich eine Annäherung an das vor 1999 erreichte Niveau, bezogen auf die Produktionskapazitäten handelte es sich jedoch ausschließlich um so genannte „Kleinlabore“ von allenfalls regionaler Bedeutung, deren Produktion für den Eigenbedarf bzw. die Versorgung eines kleinen Abnehmerkreises im lokalen Umfeld der Laborbetreiber bestimmt war.

III. Tatverdächtige

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen ist **um 9,1 % auf 203.170 Personen gestiegen**. Die Tatbeteiligung jüngerer Jahrgänge stieg erneut an. Von den ermittelten Personen waren 43 % jünger als 21 Jahre. Im Vergleich zur Gesamtkriminalität waren jüngere Altersgruppen bei den Rauschgiftdelikten im Jahr 2000 deutlich überrepräsentiert. Bedingt durch den Anstieg der Tatverdächtigenzahlen insgesamt wurden in allen Altersgruppen ausnahmslos Zuwächse verzeichnet, die zwischen 4,2 % und 16,2 % lagen. Insgesamt waren von den 202.291 registrierten Straftätern 43 % unter 21 Jahre alt (1999: 42,1 %), wobei der Schwerpunkt bei der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen lag. Mit einem Anteil von 25,7 %, einem Prozentpunkt mehr als im Vorjahr, wurden vor allem in der Altersgruppe der 18- bis 21-jährigen Tatverdächtigen mehr Straftaten begangen, gefolgt von den 21- bis 25-Jährigen mit einen Anteil von 21,7 % (1999: 21,5 %). Die höchste Steigerungsrate wies die Altersgruppe der über 40-Jährigen mit 16,2 % auf. Ein Anwachsen der absoluten Zahlen um 13,7 % auf 52.030 Personen verzeichnete die ohnehin schon stärkste Gruppe der 18- bis 21-jährigen Straftäter, gefolgt von den 21- bis 25-Jährigen (+10,1 %).

IV. Verstöße nach Rauschgiftarten

Bei der detaillierten Betrachtung der allgemeinen Verstöße nach Rauschgiftarten wurden im Berichtsjahr insgesamt 142.646 Tatverdächtige in Verbindung mit Konsumentendelikten (siehe Kapitel I) registriert. Das waren 10,5 % mehr als im vorangegangen Berichtszeitraum.

Cannabis

Die Tatverdächtigen bei den allgemeinen Verstößen im Zusammenhang mit Cannabis stiegen insgesamt um 10,8 % auf 89.742 Personen an. Hier war die Altersgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden mit einen Anteil von 54,3 % am stärksten vertreten (1999: 53,2 %). Bei der Betrachtung der jüngeren Alterssparten war festzustellen, dass unter Berücksichtigung relativ niedriger Fallzahlen **bei den jüngeren Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich die höchsten Zuwachsraten registriert** wurden (10 bis 12 Jahre: +34,2 %, 12 bis 14 Jahre: +14,4 %, Jugendliche 14 bis 16 Jahre: 13,1 %, 16 bis 18 Jahre: 5,8 %). Bei den älteren Tatverdächtigen ab 30 Jahren sind die Erfassungszahlen rückläufig.

Amphetamin

Der Schwerpunkt der Tatverdächtigen, die bei den Konsumentendelikten im Zusammenhang mit Amphetamin (insgesamt 8.087 Personen) festgestellt wurden, lag mit einem Anteil von 42,3 % in der Altersgruppe der unter 21 Jahre alten Personen, davon waren drei Viertel Heranwachsende. Im Jahr 2000 verzeichneten die 21- bis unter 25-jährigen Tatverdächtigen einen leicht gestiegenen Anteil mit 27,5 %. Ab dem 25. Lebensjahr gingen die absoluten Zahlen verhältnismäßig stark zurück. Die Zahl der registrierten Personen im Zusammenhang mit Amphetaminderivaten war nur unwesentlich geringer als die beim Amphetamin. Von 7.746 Tatverdächtigen waren 4.346 (56,1 %) unter 21 Jahre alt. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr um fast 5 % angestiegen (1999: 51,9 %). Die stärkste Gruppe in diesem Altersgefüge war die der Heranwachsenden, deren Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 41,6 % auf insgesamt 3.133 Personen angewachsen war. 40,5 % der Tatverdächtigen bei den allgemeinen Verstößen waren zwischen 18 und 20 Jahre alt.

LSD

Bei den Tatverdächtigen im Zusammenhang mit LSD stagnierten die Zahlen im Jahr 2000 auf dem niedrigen Fallzahlenniveau von 1999 (793 Personen). Mit 56,8 % dominierten die Tatverdächtigen bis

unter 21 Jahren. Am häufigsten wurde darunter die Altersgruppe von 18 bis unter 21 Jahren auffällig. Mit 293 Registrierungen machte ihr Anteil 37 % der Gesamtzahl aus.

Heroin

23.989 Personen wurden in Verbindung mit Heroin registriert. Der Schwerpunkt in der Altersstruktur liegt eindeutig bei den älteren Tatverdächtigen. Wie in den vorangegangenen Berichtsjahren dominierten die 25- bis 39-jährigen mit einem Anteil von annähernd 50 %.

Kokain

Von den 11.523 Delinquenten, die im Zusammenhang mit Kokain registriert wurden, waren 17,9 % (1999: 18,2 %) unter 21 Jahre alt. Die stärkste Altersgruppe war ebenfalls die der 25- bis 39-Jährigen, deren Anteil auf einen Wert von 53,8 % leicht abgesunken ist (1999: 54,5 %).

V. Altersstrukturen

Zusammenfassend kann zur Entwicklung der Altersstruktur bei den einzelnen Rauschgiftarten festgestellt werden, dass im Laufe der zurückliegenden Berichtsjahre die unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen hauptsächlich durch Delikte im Zusammenhang mit Amphetamin, Ecstasy und Cannabis in Erscheinung getreten sind, die älteren dagegen vorwiegend in Verbindung mit Heroin und Kokain.

Für den Insider interessant und für viele Eltern, Lehrer und Erzieher erschreckend ist die Betrachtung der Alterstruktur der erfassten Personen im Hinblick auf das Einstiegsalter, die prozentuale Beteiligung und die in dieser Altersgruppe missbrauchten Drogen.

Kinder

In der Gruppe der Kinder wurde, ähnlich wie in den Jahren zuvor, ein **Anstieg der Deliktszahlen um 9 %** (1999: 9,8 %) erfasst. Die absolute Zahl der registrierten Kinder stieg auf 1.365 Personen an. Dabei waren die **12- bis 14-Jährigen mit 1.270 Personen besonders stark vertreten (+9,3 %).** Rund 86 % davon wurden wegen Konsumentendelikten straffällig, darunter **81 % im Zusammenhang mit Cannabis** (952 Kinder). An Straftaten des illegalen Handels und Schmuggels von BtM waren immerhin 208 Kinder beteiligt.

Jugendliche

Im Jahr 2000 wurden **8,3 % mehr Jugendliche** aufgrund von Rauschgiftdelikten straffällig. Im Deliktsbereich der allgemeinen Verstöße war der Anteil der unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen von 45,6 % (65.043 Personen) **weiterhin ansteigend**. Die höchsten Registrierungen (48.769 Personen) wurden auch hier im Zusammenhang mit Cannabisprodukten festgestellt. Demgegenüber sind die Heranwachsenden nicht nur zahlen- sondern auch anteilsmäßig (26,2 %) angestiegen

Erwachsene

Im Jahr 2000 wurden **4,2 % mehr 25- bis 30-Jährige und 4,3 % mehr 30- bis 40-Jährige** aufgrund von Rauschgiftdelikten straffällig

VI. Konsumverhalten

Das Konsumverhalten ist in Teilbereichen durch einen Angleichungsprozess bestimmter Altersgruppen der neuen Bundesländer gekennzeichnet. Besonders der **Anteil Jugendlicher, denen schon einmal illegale Drogen angeboten wurden, ist in den neuen Bundesländern überproportional gestiegen und nähert sich zunehmend dem Westniveau.** Nach wie vor ist Kokain die Droge der Älteren. Als Erklärungsansatz dieses Phänomens dürften die vielfältigen und ausgeprägten Konsumentenschichten (traditionelle Konsumenten wie Künstler oder Geldadel, gut

verdienende Mittelständler, Prostituierte und Zuhälter oder Opiatmissbraucher und Polytoxikomane) heranzuziehen sein.

Doch immerhin haben 27 % der Jugendlichen Erfahrungen mit illegalen Drogen, meist mit Cannabisprodukten. 26 % der Jugendlichen geben an, sie hätten Cannabis (Haschisch, Marihuana) irgendwann schon einmal konsumiert. Der Konsum von anderen illegalen Drogen ist wesentlich niedriger: 4 % haben Ecstasy genommen, 3 % Amphetamine (Aufputschmittel, Speed), 2 % LSD, 2 % Kokain und 1 % Schnüffelstoffe. Heroin- und Crack-Konsum geben weniger als 0,5 % an. 3 % nennen andere Drogen oder Rauschmittel.

Bei allen erschreckenden Zahlen muss man aber konstatieren: etwa drei Viertel der Jugendlichen hat keine Erfahrungen mit illegalen Drogen.

Die meisten Konsumenten illegaler Drogen (84 %) machen **erste einschlägige Erfahrungen im Alter von 14 bis 19 Jahren**. Das Durchschnittsalter beim ersten Drogenkonsum beträgt 16,4 Jahre.

Eine für präventive Überlegungen wichtiges Ergebnis des Berichts: für viele findet der erste Konsum erst nach mehrmaligen Angeboten und Gelegenheiten statt.

Die Hälfte (48 %) der 12- bis 25-Jährigen hat schon einmal illegale Drogen angeboten bekommen. Von diesen haben es 81 % beim ersten Angebot abgelehnt, 56 % haben nie ein Angebot angenommen.

Konkrete Möglichkeiten einer glaubwürdigen Prävention dieser Altersgruppe werde ich im 2 Teil dieses Artikels beschreiben.

Wenn illegale Drogen konsumiert wurden, dann von ungefähr der **Hälfte (45 %) nur ein- oder zweimal**. In den letzten Jahren ist bei den 12- bis 25-jährigen Jugendlichen ein Anstieg zu verzeichnen: Im Jahr 1993 betrug der Anteil der Drogenerfahrenen noch 18 %, im Jahr 1997 23 %, um dann 2000 auf 27 % zu steigen. Dieser Anstieg kann auf drei Entwicklungen zurückgeführt werden. Einerseits lässt sich seit einigen Jahren eine Vergrößerung des Angebots beobachten. Der Anteil der Jugendlichen, denen schon einmal illegale Drogen angeboten wurden, ist von 1993 bis 2000 kontinuierlich gestiegen. Das gilt in besonderem Maße in den neuen Bundesländern: 1993 gaben dort 17 % an, sie hätten ein Drogenangebot erhalten, 2000 waren es 43 %. Aber auch in den alten Bundesländern stieg dieser Anteil von 40 % in 1993 über 43 % 1997 auf 49 % im Jahr 2000.

Zum anderen hat sich der Drogenkonsum der Jugendlichen in den neuen Bundesländern angeglichen. 1993 hatten dort nur 6 % der 12- bis 25-Jährigen Drogenerfahrungen, 1997 waren es 18 % und im Jahr 2000 hatten 24 % der Jugendlichen in den neuen Ländern Drogenerfahrungen. Im Vergleich dazu waren es 28 % in den alten Bundesländern.

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge in Deutschland. Im Rahmen der Bundesstudie 2000 gaben 21 % der befragten 18- bis 59-jährigen Westdeutschen und 11 % der Ostdeutschen an, in ihrem Leben mindestens einmal Cannabis konsumiert zu haben. 6 % der 18- bis 59-Jährigen in den alten bzw. 5 % in den neuen Bundesländern gaben an, in den letzten 12 Monaten vor der Befragung Cannabis gebraucht zu haben. Am weitesten verbreitet ist Cannabis in der Gruppe der jungen Erwachsenen. Jeder Dritte (36 %) der 18- bis 24-Jährigen in West- und Ostdeutschland hat nach eigenen Angaben die Substanz schon mindestens einmal konsumiert. Die Zahlen sind in beiden Teilen Deutschlands in den letzten drei Jahren deutlich angestiegen und haben sich in den neuen Bundesländern bei den 18- bis 24-Jährigen mittlerweile mit 17 % weiter dem Niveau in der entsprechenden Altersgruppe in Westdeutschland (22 %) angenähert.

Konsumerfahrung mit Opiaten (Heroin, Methadon, Codein, Opium, Morphium) ist in der Bevölkerung wenig verbreitet. Etwa 0,9 % der Bevölkerung zwischen 18 und 59 Jahren haben im Laufe ihres Lebens Erfahrung beim Konsum mit Opiaten gemacht. Die Werte bezüglich des Konsums während der letzten 12 Monate sind deutlich geringer. Die statistischen Angaben aus den Bevölkerungsumfragen dürfen aufgrund der schweren Erreichbarkeit dieser Konsumentengruppe jedoch nur als grobe Anhaltspunkte verstanden werden. Aber **obwohl Opiatkonsum in der**

Bevölkerung sehr wenig verbreitet ist, verursacht er unter den Drogenabhängigen nach wie vor die meisten gesundheitlichen und sozialen Probleme.

Die Anzahl der Personen, die mindestens einmal in ihrem Leben Kokain konsumiert haben, liegt in den alten Bundesländern in der Altersgruppe 18 bis 59 Jahre bei 2,5 %. Die Zahlen sind bei den 18- bis 24-Jährigen in Westdeutschland seit 1980 deutlich angestiegen. Sie nahmen von 0,8 % im Jahr 1980 über 1,5 % im Jahr 1990 auf 3,9 % im Jahr 2000 zu. In den neuen Bundesländern hat die Konsumerfahrung mit Kokain im Lebenszeitraum in dieser Altersgruppe seit 1990 ebenfalls deutlich zugenommen und liegt mit 5 % auf westdeutschem Niveau. Der aktuelle Konsum in den letzten 12 Monaten vor der Befragung stieg in der Altersgruppe der 18- bis 39-Jährigen in Westdeutschland seit 1990 von 0,4 % auf 1,5 % und in Ostdeutschland von 0 % auf 1,4 %.

Im Lebenszeitraum zwischen 18 und 24 Jahren haben 4,7 % der Personen in den alten und 3,9 % in den neuen Bundesländern mindestens einmal Amphetamine konsumiert. Die Zahlen für die letzten 12 Monate liegen in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen in Westdeutschland bei 2,8 % und in Ostdeutschland bei 2 %.

Ecstasy ist auf dem bundesdeutschen Drogenmarkt erst seit Anfang der 90er Jahre von Bedeutung. **5,5 % der 18- bis 24-jährigen jungen Erwachsenen in Westdeutschland haben bereits Ecstasy konsumiert**, obwohl es im Vergleich zu anderen Drogen noch nicht so lange auf dem Markt ist. Eine kleinere Gruppe hauptsächlich junger Konsumenten konsumieren in erheblichem Umfang. Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sind kaum mehr festzustellen.

Als halluzinogene Droge wird in Deutschland fast ausschließlich LSD konsumiert. Andere Drogen, wie Meskalin, fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht. Im Jahr 2000 lag die Anzahl der Personen in der Altersgruppe 18-34 Jahre, die mindestens einmal im Leben Erfahrung mit LSD gemacht hat, bei 2,3 % (alte Bundesländer) bzw. 2,4 % (neue Bundesländer).

VII. Erstauffällige Konsumenten harter Drogen (EkhD)

Erstauffällige Konsumenten harter Drogen sind Personen, die im Berichtsjahr erstmals in Verbindung mit dem Missbrauch harter Drogen bekannt wurden. Der Begriff Erstauffälligkeit ist nicht zu verwechseln mit Erstkonsum, denn bis diese Personen zum ersten Mal auffällig werden, können sie durchaus bereits mehrere Jahre unerkannt konsumiert haben. Demnach gibt die Anzahl der EKhD nur Auskunft über das polizeiliche Hellfeld wobei die tatsächliche Zahl verborgen bleibt und der Anstieg der jährlich erstmals konsumierenden Gebraucher harter Drogen ein Mehrfaches betragen kann, denn außer Langzeitkonsumenten werden auch Probierer und Gelegenheitskonsumenten erfasst. Eine Differenzierung kann aus polizeilicher Sicht nicht vorgenommen werden.

Mit 22.584 Erstauffälligen Konsumenten harter Drogen wurden **9,8 % mehr Personen als im Vorjahr** erfasst. Damit wurde ein **neuer Höchststand** erreicht. Die Anzahl der EKhD hat sich **seit 1990 mehr als verdoppelt**. Dieser Anstieg wird maßgeblich durch die sprunghafte Entwicklung bei den Erstauffälligen von Ecstasy (+73,3 %) bewirkt. Zunahmen sind auch im Bereich der EKhD von LSD (+4,3 %) zu verzeichnen. Die Altersgruppen der 18- 24-Jährigen sind mit über 50 % nach wie vor die am stärksten belasteten Gruppen. In den neuen Ländern fällt der Zuwachs der EKhD mit 40,2 % höher als in Gesamtdeutschland aus, was der Entwicklung einer fortgesetzten Annäherung der Rauschgiftsituation der neuen an die alten Länder entspricht.

Die Zahlen der EKhD bei **Heroin und Amphetamin bewegen sich nahezu auf dem Niveau des Vorjahres** während die Anzahl **erstauffälliger Kokain-Konsumenten kontinuierlich steigt**. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Kokain aufgrund des Preisverfalls an Exklusivität verloren hat und sich zunehmend zu einer „gewöhnlichen Straßendroge" auch für Mehrfachabhängige entwickelt hat. Auch die Zubereitung als **Crack genießt eine hohe Attraktivität** unter den erstauffälligen Konsumenten.

Die **steigende Anzahl erstauffälliger Konsumenten von Ecstasy** dürfte auf verstärkte repressive polizeiliche Maßnahmen - z.B. ausgerichtet am Erscheinungsbild der Konsumenten oder der Szene, in der konsumiert wird - sowie auf ein verbessertes polizeiliches Melde- bzw. Erfassungsverhalten und auf Zunahme des Konsums und dem damit einhergehenden gestiegenen Angebot zurückzuführen sein. Nach wie vor ist beim Konsum von Ecstasy dennoch von einem wesentlich höheren Dunkelfeld

als bei Heroin auszugehen, da Ecstasy-Konsumenten sich zu einem großen Teil in einem Umfeld bewegen, das von den Kontrollmechanismen der Polizei weniger erfasst wird.

Der Altersdurchschnitt der EKhD betrug im Berichtsjahr 25 Jahre und verringerte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Jahre. Nach wie vor waren die erstauffälligen Konsumenten synthetischer Drogen jünger als der Gesamtdurchschnitt. Dabei stellten die Erstauffälligen von LSD mit einem Durchschnittsalter von 21,4 Jahren, gefolgt von Ecstasy (21,7 Jahre) und von Amphetamin (23,5 Jahre), die jüngste Gruppe.

Das durchschnittliche Alter sank in allen drei Bereichen (LSD: 0,6 Jahre, Ecstasy: 0,3 Jahre, Amphetamin: 0,2 Jahre) geringfügig. Der Altersdurchschnitt der erstauffälligen Konsumenten im Zusammenhang mit Heroin erhöhte sich um 0,2 auf 26,6 Jahre. Mit einem Durchschnitt von 28,1 Jahren stellten die Kokainerstauffälligen und die erstauffälligen Konsumenten sonstiger harter Drogen die ältesten Gruppen, wobei sich auch hier der Altersdurchschnitt reduzierte (Kokain: 0,2 Jahre, sonstige harte Drogen: 0,6 Jahre).

Wie in den Vorjahren wurde eine Steigerung des Anteils erstmals polizeilich registrierter jüngerer Personen beim Konsum harter Drogen festgestellt. Mit 58 % erhöhte sich der Anteil der unter 25-jährigen EKhD erneut um drei Prozentpunkte. Die Altersgruppe der 21- bis 24-Jährigen stellte mit 27,8 % nach wie vor den größten Anteil, der dem des Vorjahres entspricht. Die zweitstärkste Gruppe stellten die 18- bis 20-Jährigen, die einen Zuwachs von 3 Prozentpunkten auf 24,9 % verzeichneten. Mit 5,3 % hatte die Gruppe der 14- bis 17-Jährigen einen unveränderten Anteil. Die Anteile der über 25-jährigen EKhD verringerten sich ausnahmslos, wobei die Gruppe der 25- bis 29-Jährigen um 0,1 Prozentpunkte auf 18 %, die der 30- bis 40-Jährigen um 1,5 Punkte auf 18,5 % und die der über 40-Jährigen um 0,5 Punkte auf 5,4 % abnahm. Mit 26 % stellten die 21- bis 25-Jährigen erneut die stärkste Gruppe der erstauffälligen Heroinkonsumenten, gefolgt von den 30- bis 40-Jährigen mit 22 %. Damit waren wie im Vorjahr 71,4 % der Erstauffälligen im Zusammenhang mit Heroin im Alter von 21 bis 39 Jahren. Die Altersstruktur der erstauffälligen Konsumenten von Amphetamin wies lediglich in den Gruppen der 18- bis 20-Jährigen und 21- bis 24-Jährigen Zunahmen auf. Insgesamt erhöhte sich der prozentuale Anteil der unter 25-Jährigen auf 69,1 % (Vorjahr 67,4 %). Parallel zur Entwicklung der Altersstruktur der Amphetaminerstauffälligen wiesen bei den Erstauffälligen im Zusammenhang mit Ecstasy die Gruppen der 18- bis 20-Jährigen und der 21- bis 24-Jährigen (+3,3 bzw. +0,2 Prozentpunkte) Zunahmen auf. Ein Anteil von 81,1 % der unter 25-Jährigen belegt, dass Ecstasy stärker als zuvor von Erstauffälligen jüngerer Jahrgänge konsumiert wurde. Mit 82,1 % stieg der prozentuale Anteil der Erstauffälligen von LSD unter 25 Jahre (1999: 81,2 %) erneut an, wobei in den Altersgruppen der 25- bis 29-Jährigen und der über 40-Jährigen Rückgänge registriert wurden.

VIII. Drogentote

Unter dem Begriff „Rauschgifttodesfall“ sind Todesfälle definiert, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem missbräuchlichen Konsum von Betäubungs- oder Ausweichmitteln stehen. Darunter fallen insbesondere Todesfälle infolge Überdosierung oder aufgrund Langzeitkonsums, Selbsttötungen aus Verzweiflung über die Lebensumstände oder unter der Einwirkung von Entzugserscheinungen und tödliche Unfälle von unter Drogeneinfluss stehenden Personen. Im Jahr 2000 verstarben in Deutschland insgesamt **2.030 Personen** an den Folgen ihres Rauschgiftkonsums, das waren **12 % mehr als im Vorjahr**: 81,4% der registrierten Rauschgifttoten sind auf eine direkte BtM-Intoxikation zurückzuführen, 18,6% verstarben aufgrund indirekter Folgen des Missbrauchs. Überdurchschnittliche Steigerungsraten waren in Bayern (+26,9 %), Niedersachsen (+25 %), Rheinland-Pfalz (+23,9 %) und Nordrhein-Westfalen (+19,9 %) zu verzeichnen. Während die Zahl der Rauschgifttoten in Bremen und Hessen stagnierte und in Berlin trotz einer Steigerung (+9,8 %) unter dem Bundesdurchschnitt blieb, sank sie in Schleswig-Holstein (-11,3 %), Hamburg (-11,3 %) und im Saarland (-5 %) deutlich. Die neuen Länder waren mit insgesamt 34 registrierten Drogentodesfällen weiterhin nur gering belastet.

Ein **aktuelles Phänomen**, das von Polizeibehörden in einigen Ländern derzeit gesondert untersucht wird, ist die **Beteiligung von Aussiedlern** an der Rauschgiftkriminalität und ihren Folgen. So hat das Hessische LKA in einer Sonderauswertung die Situation von Aussiedlern im Zusammenhang mit deren drogenspezifischen Delinquenz analysiert. Auffällig war vor allem, dass Aussiedler mit einem Anteil von 2,2 % aller in Hessen mit Rauschgiftdelikten festgestellten Tatverdächtigen im Deliktsbereich der illegalen Einfuhr von BtM fehlen. Dies könnte neben der starken ethnischen

Abschottung der Aussiedler darauf hinweisen, dass die Polizei bislang noch nicht in die Händlerstrukturen von Aussiedlern vorgedrungen ist. Auch im Zusammenhang mit den Folgen des Drogenkonsums ist eine **ungewöhnlich schnelle Drogenabhängigkeit mit hohen Heroindosierungen auffällig**, die in Hessen bereits sieben Todesopfer gefordert hat. Das LKA Baden-Württemberg weist im Zusammenhang mit dem hohen Aussiedleranteil unter den dortigen Drogenopfern darauf hin, dass in den meisten Fällen der Konsum von Heroin todesursächlich war. Ob es einen direkten Zusammenhang zwischen der hohen Mortalitätsrate dieses Personenkreises und dem im Jahresverlauf häufig sichergestellten hochprozentigen (weißen)Heroin gibt, ist bislang noch nicht sicher. Vermutet werden kann ein solcher Zusammenhang allerdings, da es Hinweise auf direkte Verbindungen der Aussiedler zu ihren Herkunftsländern, den zentralasiatischen Staaten Kasachstan und Kirgisistan oder anderen osteuropäischen Staaten gibt, die als Produktionsstätten von Heroin bekannt sind.

Die Frage nach den Auswirkungen im Hinblick auf die Entwicklung der Todesfallzahlen stellt sich gleichermaßen im Zusammenhang mit der Methadonvergabe. Zu berücksichtigen ist, dass die Ermittlungen der Polizei in Drogentodesfällen in erster Linie das Ziel haben, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen oder auszuschließen. Sie reichen in der Regel nicht aus, um den eher gesundheitspolitisch bedeutsamen Zusammenhang zwischen Drogentod und Substitution zu erheben. Darüber hinaus sind Drogentodesfälle zumeist auf langjährigen Betäubungsmittelmissbrauch zurückzuführen und unterliegen vielen Einflussfaktoren. Welchen Einfluss die derzeitige Substitutionspraxis auf die Mortalitätsrate hat, lässt sich daher auch anhand der hier genannten Zahlen und Erklärungsansätze nicht mit Sicherheit sagen.

In Hessen ist die Zahl der Drogentodesfälle entgegen dem Bundestrend zum Vorjahresstand unverändert geblieben. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass lediglich fünf der insgesamt 30 Drogentoten in Frankfurt nicht Ortsansässige waren, was auf ein Nachlassen des „Drogentourismus" aus den angrenzenden Bundesländern hinweist. Für diese These könnte auch sprechen, dass in Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg jeweils ansteigende Zahlen von Drogentoten registriert wurden

Bei **Todesfällen nach Konsum von Ecstasy** führten Überdosierungen mit der Folge einer starken Überhitzung des Körpers, begleitet von Krampfanfällen, Atemlähmung, Nierenversagen und Komazuständen zum Tod. Bei den Todesfällen in Rheinland-Pfalz durch die Amphetaminderivate PMA und PMMA wurde im Rahmen der toxikologischen Untersuchungen festgestellt, dass zum einen die Kombination von PMA, PMMA, Kokain und Alkohol, zum anderen eine zu hohe Konzentration von PMA todesursächlich war. Konsumenten werden insbesondere im Bereich der verharmlost bezeichneten Modedrogen oft als **„lebende Versuchskaninchen“** missbraucht, da der Verkäufer weder Substanz der verkauften Pille noch die individuell unterschiedliche Wirkung kennt,

IX. Europa auch vereint im Drogenkonsum?

Beim direkten Vergleich mit anderen europäischen Staaten wurden wie in den vergangenen Jahren in **Deutschland die mit Abstand meisten Rauschgifttodesfälle** registriert. Italien lag mit 1.016 Drogentoten an zweiter Stelle vor Griechenland, Portugal und Dänemark. In fast allen europäischen Staaten sind - wie in Deutschland - die Drogentodesfälle im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen, auf nahezu gleichem Niveau blieben Irland, Luxemburg und Dänemark.

Dabei muss man jedoch anmerken, dass **nicht alle europäischen Staaten kontinuierlich statistische Daten** über Rauschgifttodesfälle erheben und den jeweiligen Statistiken **keine einheitlichen Erfassungsmodalitäten** zu Grunde liegen. Nahezu identische Definitionen für Rauschgifttodesfälle existieren nach Feststellung des BKA nur in Dänemark, Irland, Österreich, der Schweiz und Deutschland. **Aussagekräftiger** als die absoluten Zahlen sind deshalb die Belastungszahlen, **die Rauschgifttodesfälle in Relation zur Einwohnerzahl** der jeweiligen Staaten betrachten. Und bei dieser Betrachtungsweise **liegt Deutschland im Mittelfeld** mit einer Belastungszahl von 2,5 hinter Luxemburg (7,7), Dänemark (4,7), Griechenland (2,9), Österreich, Portugal und der Schweiz (jeweils 2,8) und vor Irland (2,2) und Italien (1,8).

Die Beobachtung und Bewertung des Konsumverhaltens innerhalb Europas gehört zu den Aufgaben der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD). Diese trifft ihre Feststellungen auf Grundlage nationaler Erhebungen. Als Problem für einen europäischen Vergleich

hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass die Untersuchungen in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich sind. Deshalb wurden durch die EBDD daher fünf harmonisierte Schlüsselindikatoren für den Drogenkonsum festgelegt:

Cannabis stellt nach wie vor in allen EU-Ländern die am häufigsten benutzte illegale Droge dar, schätzungsweise über 45 Millionen Menschen in der gesamten EU haben Cannabis ausprobiert, davon ca. 15 Millionen innerhalb der vergangenen zwölf Monate. Ungefähr 25 % der 15- bis 16-Jährigen und 40 % der 18-Jährigen haben mindestens einmal Cannabis konsumiert. **Amphetamine und Ecstasy sind hinter Cannabis die am häufigsten konsumierten illegalen Drogen in der EU**. Nach einer Phase des Konsumanstiegs in den 90er Jahren scheint sich der Konsum von Ecstasy nun zu stabilisieren, während das Konsummuster von Amphetaminen bestenfalls stabil bzw. eher steigend ist. Etwa 1 bis 5 % der 16- bis 34-Jährigen in der EU haben diese Drogen ausprobiert, wobei in England der Konsum von Amphetamin und Amphetaminderivaten stärker verbreitet ist als in den anderen Ländern der EU. Amphetamine werden durchschnittlich von 1 bis 4 % und Ecstasy von 0,5 bis 4 % der Erwachsenen in der EU konsumiert. **Die Möglichkeit langfristiger neurologischer Schäden infolge des erhöhten Konsums von Ecstasy ist Besorgnis erregend.**

Der Konsum von Kokain kommt weniger häufig vor aber ein Anstieg infolge einer Verbreitung über zunehmend größere Bevölkerungsschichten, ist feststellbar. Etwa 1 bis 6 % der Menschen in der EU, die zwischen 16 und 34 Jahre alt sind, und 1 bis 2 % aller Schüler haben Kokain ausprobiert.

Erhebungen haben ergeben, dass bis zu 1 % der Gesamtbevölkerung und 1 bis 2 % der jungen Erwachsenen in der EU Heroin oder ein anderes illegales Opiat schon einmal ausprobiert haben. Die Gesamtzahl der Personen, die zumindest einmal Heroin ausprobiert haben, könnte in Europa zwischen drei bis fünf Millionen Personen betragen. Viele Heroinkonsumenten nehmen auch Kokain, sei es intravenös oder durch Rauchen von „Crack". Der Anteil der Menschen, die sich wegen Kokainmissbrauchs in eine therapeutische Behandlung begeben, nimmt zu.

X. Blick in die Zukunft

Einstellungsänderungen in der Gesellschaft und das scheinbar in Mode gekommene outing von „Personen des öffentlichen Lebens“ zum (früheren) Drogenkonsum werden sich meines Erachtens künftig in der zunehmenden Bereitschaft zum Probieren einer illegalen Substanz niederschlagen. Die Abkehr von beruhigenden „Ausstiegs-Drogen“ hin zu bewusstseinserweiternden, zumeist synthetischen Rauschgiften, entspricht dem Streben vieler Konsumenten nach Leistungsfähigkeit, Kommunikationsfreudigkeit und Kreativität. Allgemein ist der Trend eines vermehrten Konsums stimulierender bzw. euphorisierender Substanzen anstelle der dämpfenden Droge Heroin zu konstatieren, was sich insbesondere in einem nahezu **permanenten Anstieg der erstauffälligen Ecstasy-Konsumenten** seit Beginn der polizeilichen Registrierung äußert. Konsumenten wollen heute nicht mehr aussteigen sondern einsteigen in den Zug der Kreativen auf der high-speed-Autobahn des (scheinbaren) Erfolges und immer gut drauf sein. Den Trend begünstigen könnte die Einschätzung vieler Konsumenten, Ecstasy als Stimulans zur Steigerung der Kommunikations- und körperlichen Leistungsfähigkeit und nicht als illegale Droge anzusehen

Aber **auch bei dem Konsum von Cannabis ist ein starker Zuwachs zu verzeichnen**. Vorausgesetzt, die Zahlen der registrierten Rauschgiftkriminalität geben Hinweise auf die Verbreitung und Akzeptanz der einzelnen Rauschgiftarten in der Bevölkerung, dann wird Cannabis am häufigsten konsumiert. Zur Popularität dieser Droge dürfte die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion um die Freigabe „weicher" Drogen, die damit indizierte vermeintliche Ungefährlichkeit, die Möglichkeit des Eigenanbaus sowie der erschwingliche Preis beitragen.

Wenn wir erkennen, dass wir es selbst bei aller Vorsorge in Elternhaus und Schule und kein Gesetz und auch keine wie auch immer aufgerüstete Polizeiorganisation verhindern, dass viele junge Menschen – die einen früher, die anderen später – ebenso wie mit legalen auch mit (frei verfügbaren) illegalen Drogen in Berührung kommen. sollten sich unsere Bemühungen noch mehr als bisher auf glaubwürdige Präventions- und Kriseninterventionsmaßnahmen konzentrieren, über die ich im 2 Teil dieses Artikels am konkreten Beispiel meines Konzeptes berichten möchte.

Bearbeiter:
Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Karlsruhe

I. STRAFRECHT

*Fahrlässige Tötung durch Abgabe von Heroin

BtMG 1981 § 30 I Nr. 3; StGB § 222

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Abgabe von Heroin und Tod des Rauschgiftkonsumenten

BGH, Urt. v. 11.4.2000 - 1 StR 638/99 (LG Karlsruhe)

* Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte erhielt im August 1998 aus Kirgistan eine Lieferung von wenigstens 10 g Heroin zum Zwecke der Wiederveräußerung. Dabei handelte es sich um sehr starkes („weißes“) Heroin, dessen Heroinhydrochloridanteil bei mindestens 80 Prozent lag. Die Angeklagte wusste, dass die Injektion dieses hochprozentigen Rauschgifts lebensgefährlich war. Sie verkaufte aus dieser Menge an verschiedene Personen, darunter am 7.9.1998 an den damals 20-jährigen K und am 15.9.1998 an den ebenfalls 20-jährigen A jeweils ein Gramm zum Preis von 150 DM. Sie wies die Abnehmer darauf hin, dass es sich um ein sehr starkes Material handele. Beim Konsumieren müsse man aufpassen und „nicht spritzen, sondern nur sniefen“. K konsumierte das von ihm erworbene Heroin wenig später auf nicht bekannte Art und Weise; er erlitt dadurch am 9.9.1998 eine toxische Hirnschädigung. Im Krankenhaus entwickelte sich ein Wachkoma mit spastischer Lähmung aller vier Extremitäten. Im weiteren Verlauf wurde er in ein Fachkrankenhaus für Hirnverletzte verlegt. Er kann sich nicht mehr gezielt bewegen, sich nicht selbst an- und auskleiden, nicht ohne Hilfe essen, nicht sprechen, nicht stehen und auch Sinnzusammenhänge nur begrenzt erfassen.

A konsumierte das Rauschgift noch am 15.9.1998 durch Sniefen und verstarb aufgrund dessen. Er war zu diesem Zeitpunkt nicht drogenabhängig, hatte in zurückliegender Zeit gelegentlich Drogen konsumiert, damit aber im Februar 1998 aufgehört und nun wieder Heroin genommen, weil er „mal wieder Lust darauf hatte“.

Zum Zeitpunkt des Konsums war er weder krank noch alkoholisiert.

Den Hinweis der Angeklagten beim Erwerb, es handele sich um sehr starkes Heroin, hatte er verstanden.

Zwei weitern Personen nahmen an dem von der Angeklagten erworbenen und von ihnen konsumierten Heroin keinen Schaden. Der eine war im Umgang mit Drogen erfahren und an harte Drogen gewöhnt; der andere nahm die Warnung der Angeklagten sehr ernst und konsumierte das

Heroin nur in kleinen Mengen. A als Gelegenheitskonsument hatte die Warnung der Angeklagten indessen nicht zum Anlass genommen, das erworbene Rauschgift in kleinere Portionen aufzuteilen.

Das *Landgericht* hat die Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zur Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft erstrebt mit ihrer Revision in einem der Fälle eine Verurteilung auch wegen tateinheitlich begangener fahrlässiger Tötung und rügt die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

NStZ 2001,205

* Überlassen eines Betäubungsmittels zum freien Suizid an einen unheilbar Schwerstkranken

StGB §§ 34,35, 39; BtMG 1981 § 30 I Nr. 3

1. Die Einfuhr und die Überlassung eines Betäubungsmittels sind nicht dadurch gerechtfertigt oder entschuldigt, dass der Täter einem unheilbar schwerstkranken Betäubungsmittelempfänger, dem er nicht persönlich nahe steht, zu einem freien Suizid verhelfen will.

2. Das Überlassen eines Betäubungsmittels zum freien Suizid an einem unheilbar Schwerstkranken, der kein Betäubungsmittelkonsument ist, erfüllt nicht den Tatbestand der Betäubungsmittelüberlassung mit leichtfertiger Todesverursachung gem. § 30 I Nr. 3 BtMG.

3. Im besonderen Einzelfall kann sich das Ermessen des Tatrichters derart verengen, dass allein eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in Betracht kommt, so dass das Revisionsgericht auf diese Sanktion erkennen kann. Eine rechtskräftig verhängte Geldstrafe kann gem. § 55 StGB in eine Verwarnung mit Strafvorbehalt einbezogen werden.

BGH, Urt. v. 7.2.2001 - 5 StR 474/00 (LG Berlin)

* Zum Sachverhalt:

Der jetzt 83-jährige Angeklagte, Schweizer Staatsbürger, ist Theologe und Psychologe. Er war bis zum Jahre 1986 als evangelischer Gemeindepfarrer sowie zwischenzeitlich zwölf Jahre als Leiter einer „Entgiftungsstelle“ in Basel tätig. Seit langem beschäftigt sich der Angeklagte aktiv mit dem Problembereich „Sterbehilfe und Sterbebegleitung“. Auslösend hierfür war der Krebstod seines besten Freundes, dessen unmittelbar miterlebter, über mehrere Monate andauernder qualvoller Sterbeprozess den Angeklagten zu der Überzeugung führte, dass man - nach seinen eigenen Worten - „solchen Menschen einfach helfen muss, wenn sie sterben wollen“. Von diesem Wunsch geleitet, gründete der Angeklagte im Jahre 1982 die Vereinigung „E“, als deren Generalsekretär er seitdem ehrenamtlich fungiert.

In den Statuten dieser Vereinigung heißt es u.a.: „(1) Die Vereinigung setzt sich in Wort und Schrift für das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen über ihre Gesundheit und ihr Leben, also für die „Therapie-Hoheit des Patienten“ ein, d.h. für die staatliche Anerkennung der Freiheit selbstbestimmten menschenwürdigen Sterbens.

(2) Darüber hinaus besteht der Vereinszweck darin, seinen Mitgliedern, die unter hoffnungsloser Krankheit oder unzumutbarer Behinderung leiden, im selbstbestimmten Sterben beizustehen.

(3) Unter der Voraussetzung, dass sich alle Möglichkeiten erschöpft haben, welche aus Sicht des Betroffenen ein lebenswertes Leben erlauben würden, leisten Beauftragte der Vereinigung Freitodbegleitung, wobei ein ärztliches Zeugnis die hoffnungslose Krankheit oder die unzumutbare

Behinderung bezeugen muss und Angehörige respektive Bezugspersonen dem Vorhaben des Betroffenen zustimmen.

(4) Um jede Form des Mussbrauchs zu verhindern, gibt die Vereinigung keinerlei Freitod-Anleitungen oder -Medikamente ohne Assistenz ab."

Über die Funktion des Generalsekretärs der Vereinigung hinaus übernahm der Angeklagte auch die Aufgaben eines „Freitodbegleiters". Nach eigenen Angaben ist er inzwischen in über 300 Fällen entsprechend tätig geworden. Für sein Tätigwerden verlangt er kein Entgelt, sondern lediglich die Vorauserstattung seiner Reisekosten. Bei seiner Tätigkeit als „Freitodbegleiter" verwendete der Angeklagte regelmäßig (Natrium-) Pentobarbital. Dieses Mittel ist seit dem Jahr 1981 - mit im Detail unterschiedlichen Einzelregelungen - verkehrsfähiges und verschreibungspflichtiges Betäubungsmittel nach Anlage III zu § 1 BtMG. Es handelt sich um ein hochwirksames und sehr schnell anflutendes Barbiturat, das normalerweise bei einer Dosierung von bis zu 100 mg als Schlafmittel, im Übrigen zur Behandlung von Angst- oder Erregungszuständen zum Einsatz kommt. In hoher Dosierung führt dieses Mittel jedoch zu einem sicheren, vom Einnehmenden allerdings schon nicht mehr wahrnehmbaren Tod. Namentlich tritt im Falle einer Überdosierung zunächst - vergleichbar einer Narkose - eine Ausschaltung des Bewusstseins und erst danach eine tödliche Atemlähmung ein, wobei im Regelfall 3 g des Mittels die für einen Erwachsenen tödliche Dosis darstellen. Die minimale letale Dosis beträgt 1 g. Danach stuft der Angeklagte das Mittel als „geradezu ideal geeignet" zur Herbeiführung eines „sanften" Todes ein, insbesondere im Vergleich zum Zyankali, welches beim Einnehmen zwar ebenfalls schnell zum Tode führt, aber zuvor noch bei Bewusstsein des Sterbenden schwere krampfartige Schmerzen auslöst.

Die verstorbene Frau Dr. T, die lange Zeit als Ärztin tätig gewesen war, litt an Multipler Sklerose. Nach progredientem Verlauf der Krankheit von 1982 bis 1998 war Frau Dr. T schließlich weitestgehend bewegungsunfähig. Sie verbrachte die Tage in ihrem Haus in Berlin größtenteils in Rückenlage. Sie war wegen einer Sehschwäche auf eine Leselupe angewiesen, die sie in Folge ihrer nachlassenden Kräfte nur über einen sehr kurzen Zeitraum halten konnte, so dass ihr die Lektüre längerer Texte nicht mehr möglich war. Ein im Jahr 1997 unternommener Selbsttötungsversuch scheiterte am Eingreifen ihres Ehemannes. In monatelangen Diskussionen überzeugte Frau Dr. T ihren Ehemann, dass er sie „gehen lassen" müsse. Sie wandte sich an die Vereinigung „E" mit dem Wunsch nach einer „Sterbebegleitung" und übersandte dem Angeklagten ein ärztliches Gutachten, in dem der Verlauf ihrer Krankheit beschrieben und deren Unheilbarkeit bestätigt war. Bei einem Besuch verschaffte sich der Angeklagte im persönlichen Gespräch mit der Verstorbenen und ihrem Ehemann die Überzeugung, dass diese im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte war und ihr Todeswunsch ernsthaft und nicht Folge eines auch nur entfernt erkennbaren äußeren Drängens war. Nach alledem fasste der Angeklagte den Entschluss, die gewünschte „Sterbebegleitung" zu gewähren, nämlich in der Schweiz 10 g Natrium-Pentobarbital zu beschaffen, diese in die BRD einzuführen und hier der Verstorbenen zur entsprechenden Verfügung zu stellen. Dabei ging er davon aus, dass aufgrund der hohen Dosis und der schnellen Anflutung des Mittels schon ab dem Eintritt einer Bewusstlosigkeit für die Verstorbenen keine Rettungsmöglichkeit mehr bestehen werde. Er nahm an, dass sein Verhalten nach deutschem Recht nicht strafbar sei. Dabei ging er von der Straflosigkeit der Teilnahme an einer Selbsttötung aus. Er wusste nicht, dass Pentobarbital dem deutschen Betäubungsmittelrecht unterliegt. Entsprechende Erkundigungen unternahm er nicht. In die Schweiz zurückgekehrt, übergab der Angeklagte einem „Vertrauensarzt" der „E" das von der Verstorbenen überlassene Gutachten zur Prüfung, ob eine im Sinn der Statuten der Vereinigung hoffnungslose Krankheit vorliege. Darauf stellte dieser das erforderliche Rezept aus, mit dem der Angeklagte in einer Schweizer Apotheke 10 g Natrium -Pentobarbital in Pulverform erwarb. Am 20.4.1998 reiste der Angeklagte mit dem genannten Betäubungsmittel aus der Schweiz in die BRD ein. Im Haus der Familie T versicherte sich der Angeklagte im Beisein ihres Ehemannes davon, dass Frau Dr. T in vollem Besitz ihrer geistigen Kräfte war und ihr Todeswunsch nach wie vor bestand. Sie füllte eine formularmäßig vorbereitete „Freitoderklärung" aus. In Anwesenheit ihres Ehemannes löste der Angeklagte die 10 g Natrium-Pentobarbital in einem Glas Wasser auf und reichte dies der Frau Dr. T zur sofortigen Einnahme. In Folge der schnell eintretenden Wirkung des Mittels wurde Frau Dr. T nach drei Minuten bewusstlos. Bereits zu diesem Zeitpunkt wären alsdann eingeleitete Rettungsversuche, namentlich ein Auspumpen des Magens, erfolglos verlaufen, da wegen der schnellen Anflutung bereits eine tödliche Konzentration des Mittels im Blut der Verstorbenen erreicht war, wovon auch der Angeklagte ausging. Der Tod trat binnen der nächsten halben Stunde ein.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Überlassen von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch unter Einbeziehung der Sanktionen aus zwei früheren Verurteilungen, nämlicher zweier Einzelgeldstrafen und einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 120 DM verurteilt. Die früheren Verurteilungen betrafen Taten, die der vorliegenden Tat ähnlich waren. Jeweils allein auf die Sachrüge gestützt, begehrt der Angeklagte mit seiner Revision einen Freispruch, während die Staatsanwaltschaft mit ihrem vom GBA vertretenen Rechtsmittel einen Schuldspruch auch wegen Überlassung von Betäubungsmitteln mit leichtfertiger Todesverursachung nach § 30 I Nr. 3 BtMG erstrebt. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg. Sie führte zu Gunsten des Angeklagten (§ 301 StPO) wie dessen eigene Revision zu einer Änderung des Rechtsfolgeausspruchs, nämlich zum Ausspruch einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. Im Übrigen blieb auch die Revision des Angeklagten ohne Erfolg.

NStZ 2001, 324

*** Bestimmen zum Handel mit Betäubungsmitteln**

BtMG § 30a II Nr. 1

1. Für den Begriff „Bestimmen“ in § 30a II Nr. 1 BtMG gelten die allgemeinen, zu § 26 StGB entwickelten Grundsätze.

2. Zwar kann der zu einer konkreten Tat bereits fest Entschlossene nicht mehr zu ihr bestimmt werden. So verhält es sich jedoch nicht, wenn ein Minderjähriger erst durch die Übergabe des Rauschgifts mit der Anweisung, dieses zu bestimmten Bedingungen zu verkaufen, zu konkreten Taten des unerlaubten Handeltreibens veranlasst worden ist. In einem solchen Fall „benutzt“ der Täter einen Minderjährigen zum Betäubungsmittelverkehr auch dann, wenn dieser hierzu von vornherein (allgemein) bereit war und die Bereitschaft dem Täter gegenüber auch aufgezeigt hat. (Leits. d. Schriftltg.)

BgH, Urt. v. 17.8.2000 - 4 StR 233/00 (LG Neubrandenburg)

* Zum Sachverhalt:

Nach Feststellungen entschloss sich der betäubungsmittel- und medikamentensüchtige Angeklagte, Drogen in größeren Mengen aufzukaufen, um durch deren Verkauf seinen Eigenbedarf zu finanzieren und seine Rente aufzubessern. In dem Zeitraum Ende August 1998 bis 18.5.1999 bezog er von seinen Lieferanten in 15 Fällen (II 1, 2, 5, 7 der Urteilsgründe) Haschisch, in einigen der Fälle zugleich auch Marihuana, Ecstasy-Pillen, Kokain und LSD-Pappen. Der Angeklagte verbrauchte jeweils einen Teil der Betäubungsmittel selbst und veräußerte sie im Übrigen - mit Ausnahme der im Mai bei ihm sichergestellten Restmengen - mit Gewinn. Im März/April 1999 kaufte der Angeklagte jeweils für den Eigenbedarf 10 Ecstasy-Pillen sowie 5 g Amphetamin (Fälle II 6 der Urteilsgründe).

In dem Zeitraum zwischen dem 1.11.1998 und dem 17.3.1999 bat die damals minderjährige Beatrice F den Angeklagten, ihr Drogen zu überlassen, die sie verkaufen wollte, um Geld zu verdienen. Der Angeklagte war hiermit einverstanden. Beatrice F, der die Verkaufskonditionen bekannt waren, entnahm in 8 Fällen (II 3 der Urteilsgründe) aus dem Bestand des Angeklagten insgesamt 100 g Haschisch sowie eine unbekannte geringere Menge Marihuana. Sie wusste, dass sie einen Grammpreis von mindestens 10 DM für Haschisch beim Verkauf verlangen musste.

Zwischen dem 1.11.1998 und dem 28.7.1999 wollte die damals minderjährige Claudia K ihr Taschengeld durch den Verkauf von Drogen aufbessern und bat den Angeklagten, ihr zu helfen. Der Angeklagte riet ihr von dem Drogenverkauf ab, war aber letztlich damit einverstanden. Er vereinbarte mit Claudia K, der die Verkaufskonditionen bekannt waren, dass der Gewinn geteilt werden sollte. In fünf Fällen (II 4 der Urteilsgründe) übergab er ihr eine unbestimmte Menge - jeweils abgepackte Mengen zwischen 2 g und 20 g, insgesamt 100 g - Cannabisprodukte sowie eine geringe Menge Amphetamin. Anfang Juli 1999 entnahm Claudia K, die dies zuvor mit dem Angeklagten telefonisch

abgesprochen hatte, aus dem Bestand des Angeklagten 25 Ecstasy-Pillen und veräußerte sie mit Gewinn. Nach der Veräußerung der Drogen übergab Claudia K dem Angeklagten jeweils die vereinbarten Geldbeträge.

Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen „wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 15 Fällen, davon in einem Fall mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und in 14 Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln sowie wegen Erwerbs von Betäubungsmitteln in zwei Fällen und wegen Abgabe und Überlassen von Betäubungsmitteln an eine Person unter 18 Jahren in 14 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ferner hat es die Einbeziehung sichergestellter Gegenstände und den Verfall von 450 DM Bargeld angeordnet.

Die Revision des Angeklagten hatte mit der Sachbeschwerde teilweise Erfolg; im Übrigen war sie unbegründet. Die vom Generalbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

NStZ 2001, 41

*** Ecstasy-Tabletten und nicht geringe Menge**

BtMG §§ 29a I Nr. 2, 30 I Nr. 4; 30a I

Bei dem in so genannten Ecstasy-Tabletten enthaltenen Wirkstoff 3,4 Methylendioxyn-N-methamphetamin (MDMA) beginnt die nicht geringe Menge i.S. von §§ 29a I Nr. 2, 30 I Nr. 4 und von § 30a I BtMG bei 30 g MDMA-Base (im Anschluss an BGHSt 42, 255).

BGH, Beschl. v. 15.3.2001 - 3 StR 21/01 (LG Krefeld)

* Zum Sachverhalt:

Das *Landgericht* hat die Angeklagten wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit diesen, und zwar in drei Fällen bei den Angeklagten K und S und in vier Fällen bei dem Angeklagten W verurteilt. Es hat gegen den Angeklagten K eine Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, gegen den Angeklagten W eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und gegen den Angeklagten S eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verhängt sowie den Verfall von Wertersatz in Höhe von 5.000 DM bei K, 15.000 DM bei W und 10.000 DM bei S angeordnet.

Die Revisionen der Angeklagten hatten keinen Erfolg.

NStZ 2001, 381

*** Gebundener Anteilsmitbesitz von Betäubungsmitteln**

BtMG § 29a I Nr. 2

Beschränkt sich die tatsächliche Einwirkungs- oder Verfügungsmöglichkeit des mittäterschaftlichen Mitbesitzes einer insgesamt nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln i.S. von § 29a I Nr. 2 BtMG von vorn herein auf einen Anteil und auf die gesamte Menge nur zwecks Sicherung alsbaldiger Aufteilung (sog. „gebundener Anteilsmitbesitz“), so kann dem Mitbesitzer nur der Anteil zugerechnet werden, so dass, wenn der Anteil nicht selbst eine nicht geringe Menge ist, § 29a I Nr. 2 BtMG nicht erfüllt ist.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 8.5.2001 - 3 Ss 13/2001

* Zum Sachverhalt:

Das *Amtsgericht* hat den Angeklagten u.a. wegen eines Verbrechens des vorsätzlichen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt.

Seine Revision hatte Erfolg.

NStZ 2001,603

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

* Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens bei Verleitung zum Drogengeschäft durch V-Person

MRK Art. 6 I 1

Der Grundsatz des fairen Verfahrens (gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK) kann verletzt sein, wenn das im Rahmen einer Tatprovokation durch eine von der Polizei geführte Vertrauensperson (VP) angesonnene Drogengeschäft nicht mehr in einem angemessenen, deliktsspezifischen Verhältnis zu den jeweils individuell gegen den Provozierten bestehenden Tatverdacht steht (Fortführung von BGHSt 45, 321).

BGH, Urt. v. 30.5.2001 - 1 StR 42/01 (LG Augsburg)

* Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte lernte in einem Lokal durch einen Bekannten eine sog. Vertrauensperson (VP) der Polizei kennen. Diese gab zu verstehen, dass sie Haschisch konsumiere. Während eines Toilettenaufenthaltes der VP folgte ihr der Angeklagte und bot ihr Haschisch an. Die VP ging auf das Angebot ein und es kam zu einem Verkauf von etwa 70 g (4,5 THC) zum Preise von 700 DM. Bei einem weiteren Treffen - an diesem Tage wurde auch ein weiteres Haschischgeschäft zwischen beiden abgewickelt (22,55 g bei 1,4 g THC) - äußerte nun die VP gegenüber dem Angeklagten, sie sei stark am Erwerb von Heroin guter Qualität interessiert. Der Angeklagte - gegen den nicht der Verdacht bestand, Heroingeschäfte vorgenommen zu haben oder solche vornehmen zu wollen - antwortete zunächst abwehrend sinngemäß, dass solche Geschäfte gefährlich seien. Zwei Tage darauf, als die VP über vermeintliche Bezugsprobleme klagte, versuchte er indessen telefonisch Kontakt zu dem Heroinhändler B herzustellen. Im weiteren Verlauf gelang ihm dies und er arrangierte ein Treffen der VP mit B, an dem er teilnahm. Es kam dann zu drei Geschäften: Zunächst erfolgte eine Probelieferung von 5,52 g Heroingemisch mit einem HHCL-Anteil von 1,15 g zum Preis von 400 DM, sodann eine weitere Lieferung von 89,05 g Heroingemisch (HHCL-Anteil = 7,64 g) zum Preis von 7.000 DM; schließlich bestellte die VP 500 g Heroingemisch, die der Angeklagte als lieferbar erklärt hatte, nachdem die VP zunächst 1,2 kg Heroin und 800 g Kokain hatte ordern wollen. Bei den Geschäften war der Angeklagte nach telefonischer Verabredung in den Pkw der VP gestiegen; dann hatten beide B an einem anderen Ort aufgenommen. Die Verhandlungen mit der VP wickelte im Wesentlichen der Angeklagte ab, da B kaum Deutsch sprach. Der Angeklagte sollte für die Geschäfte sowohl von der VP als auch von B eine Provision erhalten.

Die Strafkammer ist auf der Grundlage der Einlassung des Angeklagten davon ausgegangen, die VP habe ihn unter Darstellung einer Gefahr für Leib und Leben - weil er seine angeblichen Abnehmer nicht mehr mit qualitativ gutem Heroin habe beliefern können - „angebettelt“, Heroin zu besorgen und eine Provision in Aussicht gestellt. Nachdem der Angeklagte den Kontakt zu B hergestellt habe und mit der Sache nichts mehr zu tun haben wollte, sei er von der VP zum weiteren Mitmachen „gedrängt“ worden, weil er als Dolmetsche gebraucht worden sei.

Bei der Übergabe des zuletzt bestellten Heroins an die VP wurden der Angeklagte und B festgenommen. Im Blick auf die Einlassung des Angeklagten, das Haschisch wie auch das Heroin hätten jeweils einem auf einmal beschafften Gesamtvorrat entstammt, hat die Strafkammer für das Handeltreiben mit Haschisch sowie mit Heroin jeweils eine Bewertungseinheit angenommen.

Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Haschisch) sowie wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Heroin) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, die die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt. Sie macht insbesondere geltend, der Angeklagte sei von einer durch die Polizei geführten Vertrauensperson (VP) in unzulässiger Weise zum Handeltreiben mit Heroin provoziert worden. Den darin liegenden Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren i.S. des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK habe das *Landgericht* ausdrücklich feststellen und bei der Strafzumessung weitergehend als geschehen berücksichtigen müssen. Das Rechtsmittel ist teilweise begründet; es führt zur Aufhebung des Ausspruchs über die im Falle B. II. der Urteilsgründe in Ansatz gebrachte Einzelfreiheitsstrafe sowie zum Wegfall der Gesamtfreiheitsstrafe.

wistra 2001, 341

III. ANDERE RECHTSGEBIETE

* Platzverweisung wegen Betäubungsmittelkonsum

BayPAG Art. 4 I, 5 I, II 1, 11, 16 S. 1

Zur Rechtmäßigkeit einer Platzverweisung wegen eines befürchteten Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (Leits. d. Red.)

VGH München, Urt. v. 20.3.2001 - 24 B 99.2709

* Zum Sachverhalt:

Am 9.7.1997 wurde der Kläger, ein britischer Staatsangehöriger, gegen 18 Uhr am Zugang zum Englischen Garten im Bereich der Veterinärklinik von der Polizei, die dort in einem so genannten Unterstützungseinsatz verstärkt auf Drogenkonsumenten achtete, einer Personenkontrolle unterzogen. Eine INPOL (Informationssystem der bayerischen Polizei) -Überprüfung ergab, dass der Kläger mehrmals als Betäubungsmittelkonsument und Rauschgifthändler polizeilich in Erscheinung getreten war. Deshalb erteilte die Polizeibeamtin dem Kläger für den 9.7.1997 mündlich ein Betretungsverbot für den Englischen Garten. Der Kläger weigerte sich, dem Folge zu leisten. Er erklärte, noch nie etwas mit Drogen zu tun gehabt zu haben, außerdem seien seiner Meinung nach Cannabisprodukte keine verbotenen Betäubungsmittel. Der Kläger wurde daraufhin zur Durchsetzung der Platzverweisung in Handschellen zur Polizeiinspektion gebracht und gegen 21.15 Uhr wieder entlassen.

Seiner Klage mit dem Antrag, festzustellen, dass die gegen ihn am 9.7.1997 getroffenen polizeilichen Maßnahmen - Personenkontrolle, Fesselung, Platzverweisung - rechtswidrig gewesen seien und ihn in seinen Rechten verletzten, gab das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Platzverweisung statt. Die Berufung des Beklagten hatte Erfolg.

NVwZ 2001, 1291

* Anmerkung des Bearbeiters:

Nachdem schon in mehreren Entscheidungen generelle Betretungsverbote für bestimmte Drogentreffpunkte durch die Verwaltungsgerichte für zulässig erachtet wurden, hat in dieser Entscheidung der VGH München mit überzeugender Begründung auch den Platzverweis im Einzelfall für zulässig erachtet.

Dem Argument, man könne mit solchen Platzverweisen die Drogenkriminalität nicht generell bekämpfen, begegnet der VGH München mit dem zutreffenden Hinweis, dass es sich bei dem Platzverweis um eine vorübergehende Maßnahme handelt, mit der nicht die Kriminalität generell bekämpft, sondern einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung örtlich und zeitlich begrenzt begegnet werden soll.

Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergäbe sich aus dem Bild der Drogenumschlagplätze, die geprägt sind „von kranken und abhängigen jungen Menschen, die zum Teil am Rande der Verwahrlosung leben und deren Lebensunterhalt darin besteht, für entsprechenden Nachschub zu sorgen. Neben der unmittelbaren Betroffenheit der Drogensüchtigen besteht durch das Anbieten von Drogen an Dritte weiterhin die Gefahr, dass bislang Unbeteiligte in diesen Sog geraten und sich der Kreis der Süchtigen ausbreitet. Zudem ist die Gefahr nicht zu unterschätzen, dass ganze Stadtviertel hierdurch in ihrer sozialen Struktur verändert werden, weil sie zum Teil wegen des Gefahrenpotenzials gemieden werden.

Die Tatsache, dass möglicherweise durch das Aufenthaltsverbot die Schauplätze verlagert werden oder sich neue Drogenumschlagplätze bilden, lässt die getroffene Maßnahme nicht als ungeeignet erscheinen. Mit dem Aufenthaltsverbot wird primär der Zweck verfolgt, einer Verfestigung der Drogenszene an stark frequentierten Punkten entgegenzuwirken und zu erreichen, dass bestimmte Anlaufpunkte, die unter den Dealern und Konsumenten bekannt sind, unpopulär sind bzw. werden. Die angefochtene Maßnahme kann jedenfalls einen Beitrag dazu leisten, den Drogenhandel zu erschweren. **Eine Maßnahme ist nicht schon allein deshalb ungeeignet, weil das Grundproblem hierdurch nicht beseitigt werden kann.“**

Die Kriminalprävention in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

EINFÜHRUNG, DARSTELLUNG UND PROBLEMLAGEN

- Teil VI und Schluss -

Von Aurangzeb Z. Khan
Dipl.-Kaufmann
Mag. rer. publ., Speyer

4. Die Kriminalprävention in der Bundesrepublik Deutschland im Fadenkreuz des Rechts

Im Kapitel 1 wurde darauf hingewiesen, dass das Recht eines von vielen Umfeldern für die Kriminalprävention verkörpert. Der folgenden Analyse liegt eine Zweiteilung in *Strafrecht* und *andere Rechtsgebiete* zugrunde.

Strafrecht: Das Strafrecht spielt die dominante Rolle auf der tertiären Ebene der Kriminalitätsprävention, wo es darum geht, auf die Allgemeinheit und auf Straftäter auf eine Art und Weise einzuwirken, dass sie von der Begehung von (weiteren) Straftaten abgehalten werden, sei es durch Freiheitsentzug, sei es durch sozial-therapeutische Behandlungsmaßnahmen zur Ermöglichung ihrer Rehabilitation in die Gesellschaft. Die deutschen Strafrechtstheorien der Gegenwart werden durch zwei Hauptströmungen geprägt: „Absolute Straftheorien“, welche die Strafe als einen Schuldausgleich des Täters betrachtet und gewisse Vergeltungselemente beinhalten sowie die weitaus bedeutsameren präventionsorientierten „Relativen Straftheorien“. Letztere gliedern sich in zwei Hauptzweige (Generalprävention, Spezialprävention), die sich wiederum in zwei bzw. drei Richtungen gliedern. Die Generalprävention ist allgemeinheitsbezogen. Sie dient als eine strafbedingte Abschreckung potenzieller Täter (negative Generalprävention) und als ein Mittel zur Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung (positive Generalprävention). Die Spezialprävention hingegen ist individuumsbezogen. Ihre drei Funktionen sind erstens die Verhinderung des straffälligen Verhaltens, nachdem Ordnungsstörungen auftreten, durch eine milde Strafverhängung in Form von Geldbußen oder kurzen Freiheitsstrafen (Individualabschreckung), zweitens die Ingewahrsamnahme des Täters zum Schutz der Allgemeinheit (Sicherung) sowie drittens die Resozialisierung von Tätern zum Zwecke der Verhütung einer Straftatenwiederholung.

Nun drängt sich die Frage auf, wie geeignet das deutsche Strafrecht als Präventionsinstrument ist. Ein Anhaltspunkt für seinen Kriminalpräventionswert ergibt sich aus den zahlreichen empirischen Untersuchungen, welche seit den 70er Jahren dieser Frage in Deutschland nachgegangen sind. Auch wenn die Untersuchungen von der Problematik der Ursachen -Wirkungszusammenhänge (s. Kap. 3.3) betroffen sind, herrscht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass kein eindeutig feststellbarer Kausalzusammenhang zwischen Strafmaß und Abschreckungswirkung (gemessen z.B. an Rückfälligkeitsquoten) besteht und dass „im Hinblick auf die Individualabschreckung und die Resozialisierung in einem weiten Bereich alle Sanktionen und deren unterschiedliche Ausgestaltung den gleichen Erfolg haben...“ (Austauschthese).

Diese ernüchternden Resultate mögen zu der Schlussfolgerung verleiten, das deutsche Strafrecht sei eine gänzlich unwirksame „Kriminalpräventionsmaßnahme“. Manche fordern indessen sogar die Abschaffung der Freiheitsstrafe und weitgehend des Strafrechts (Abolitionismus), eine entgegengesetzte Denkrichtung (Neoklassizismus) favorisiert den strafrechtlichen Abschreckungsgedanken und befürwortet die Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen. Angesichts der empirischen Beweislage und dieses strafrechtstheoretischen Richtungsstreits in Deutschland wird offensichtlich - und diese These wird mittlerweile von der Mehrheit der mit der Kriminalprävention befassenden Theoretiker und Praktiker geteilt -, dass der tertiäre Bereich kein guter Ansatzpunkt für die Kriminalprävention ist. Zu beachten ist ferner der im Verfassungsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gebietet, vom Strafrecht „nur behutsam und zurückhaltend Gebrauch zu machen.“ Nach dem Bundesverfassungsgericht besteht ein „Vorrang der Prävention vor der Repression“.

Andere Rechtsgebiete: Von seinen Mängeln abgesehen, vermag das deutsche Rechtssystem dennoch einen bedeutsamen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten, wenn vor Augen geführt wird, dass das Strafrecht (einschl. des Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts) lediglich einen (wenngleich durchaus wichtigen) Bestandteil des Gesamtrechts konstituiert. Schaut man über seinen Horizont hinaus auf andere Rechtsgebiete, lasen sich eine Vielzahl von kriminalpräventiven Ansatzpunkten erkennen. Bezeichnet man diese Gebiete als „Kriminalpräventionsrecht“, verkörpert dieses die Gesamtheit aller rechtlichen Bestimmungen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen, die in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Satzungen enthalten sind und eine unmittelbare oder mittelbare kriminalpräventative Wirkung erzeugen. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Kriminalpräventions- und dem Strafrecht besteht darin, dass das Zweitgenannte einen dualen Charakter aufweist (Repression bzgl. begangener Straftaten, Prävention durch Abschreckung), dass das erstgenannte hingegen ausschließlich präventiven Charakter hat. Es ist somit in Auslegung zu der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Übermaßverbot dem Strafrecht eindeutig vorzuziehen.

Das Kriminalpräventionsrecht setzt einen Rahmen, in dem zwei Dinge geschehen: Bestimmungen, die (A) eine kriminalpräventive Wirkung entfalten (wie oben erwähnt), und durch die (B) neue Präventionsmöglichkeiten geschaffen werden können. Anhand der folgenden Beispiele soll dieser Gedankengang kurz verdeutlicht werden:

(A) *Amtshilfe:* Art. 35 GG verpflichtet alle Ämter und Behörden des Bundes und der Länder zur gegenseitigen Amtshilfe. Für die Kriminalprävention kann dies sehr relevant sein, beispielsweise im Falle der Übermittlung von Informationen von den Nachrichtendiensten (Bundesamt für den Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) an die Polizeibehörden des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz) über einen bevorstehenden terroristischen Anschlag oder ein Attentat.

(B-1) *Baubereich:* Aufgrund eines Vorschlags des schleswig-holsteinischen Rates für Kriminalitätsverhütung wurde eine neue Klausel in die schleswig-holsteinische Landesbauordnung (§ 52 Abs. 1 S. 4) in der Fassung vom 11.7.1994 übernommen, in der festgelegt wurde, dass Wohnungen gegen Einbruch zu schützen seien, wobei zu diesem Zweck für Neubauten bis zu 1 % ihrer Rohbaukosten vorzusehen sind.

(B-2) Organisierte Kriminalität: Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hat der Gesetzgeber weitgehende Gesetzesänderungen durchgeführt. Seit 1992 wurden drei Gesetze erlassen, in denen u.a. Maßnahmen wie die Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums, das Einschalten des Bundesnachrichtendienstes, Zeugenschutzmaßnahmen, Meldungen von bestimmten Zahlungsvorgängen und Abschöpfung illegaler Gewinne enthalten sind.

Das „Kriminalpräventionsrecht“ kann in einem nicht zu unterschätzenden Maße seiner Bezeichnung entsprechend wirken. Ob diese Präventionswirkung summa summarum größer ist als die vom Strafrecht ausgehende, ist allerdings schwer zu messen. Der Erweiterung bestehender oder Schaffung neuer präventionsorientierter Bestimmungen könnten verfassungsrechtliche Grenzen bzw. pragmatische Überlegungen entgegenstehen. Kriminalpräventive Aspekte spielen möglicherweise eine untergeordnete Rolle in der Baupolitik, denn andere als dringender erachtete Aspekte - beispielsweise der Kostenfaktor - müssen vorerst zur Geltung kommen. Auch der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführte „große Lauschangriff“ ließ verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund seiner erheblichen grundrechtlichen Beeinträchtigung aufkommen und löste dadurch eine lebhafte und seit Jahren andauernde öffentlich Debatte in Deutschland aus.

Ebenfalls problematisch in rechtlicher Hinsicht ist die polizeiliche IuK-Technik, welche für die Kriminalprävention von großer Bedeutung ist. Hier entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem, was einerseits per Recht und Gesetz getan werden *darf* und was andererseits dem Stand der Technik entsprechend realisiert werden *kann*, wobei das, was zur präventiven polizeilichen Aufgabenerfüllung zweckmäßigerweise getan werden sollte, oft ausgeklammert bleibt. Verwurzelt in Schreckensvision des „Überwachungsstaates“ ist der Einsatz der IuK-Technik bei der Polizei früh auf eine skeptische Öffentlichkeit gestoßen. Bereits in den 70er Jahren sorgte das auf die „Verdatung“ des Bürgers abzielende Interesse des BKA-Präsidenten Horst Herold für Kontroversen. Am 15.12.1983 fällte das Bundesverfassungsgericht sein bekannt gewordenes Volkszählungsurteil (VZU), wonach auf der Grundlage von Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) jedem Bürger das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ausdrücklich zuerkannt wurde. Infolgedessen wurden vom Bund in den Ländern rechtliche und personelle Rahmenbedingungen geschaffen, auf deren Basis die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten v.a. im öffentlichen Bereich ausführlich geregelt und kontrolliert werden. Die dadurch entstandene Kluft zwischen den Grundrechtswerten Freiheit (hier Datenschutz) und öffentliche Sicherheit (hier Datenerhebung) tritt dabei deutlich ins Erscheinen, wobei der Staat beide grundsätzlich als gleichwertig betrachtet. Allerdings eröffnen sich angesichts der rapide voranschreitenden Informatisierung und Digitalisierung der Gesellschaft sowie der rasanten technischen Entwicklungen im Rechner- und Softwareanwendungsbereich neue, bisher kaum für vorstellbar gehaltene Möglichkeiten für die Kriminalprävention in Deutschland, die jedoch aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Restriktionen lediglich partiell wahrgenommen werden können. Andererseits wiederum herrscht seit einigen Jahren in Deutschland ein gewisser Konsens darüber, dass in einer „Risikogesellschaft“ Maßnahmen bereits im Vorfeld einer Gefahrenverdachtserscheinung getroffen werden müssen (Vorsorge), ein Standpunkt, der im Zuge der Novellierung der Polizeigesetze der Länder in den 80er und 90er Jahren mitberücksichtigt wurde. Angesichts der dynamischen technischen Rahmenbedingungen und der sich qualitativ verändernden und wachsenden

Herausforderung der (v.a. organisierten) Kriminalität vergrößert sich aber nicht nur das Spannungspotenzial zwischen den oben erwähnten Grundwerten, sondern es tritt sogar eine Störung ihres Gleichgewichts ein mit der Folge, dass die öffentliche Sicherheit in Deutschland nach und nach immer schlechter gewährleistet werden kann.

Zu ergründen, wie sich das „Kriminalpräventionsrecht“ zwecks einer Erhöhung bzw. Optimierung seiner Wirkung gestalten lässt, ist eine Herausforderung, welche in erster Linie an Wissenschaft und Politik und letztendlich an den Gesetzgeber gerichtet ist. Die Möglichkeiten sind beträchtlich. Ob und in welchem Ausmaß das deutsche Recht sich künftig von einem komplexen, für viele scheinbar unüberschaubaren Monolithen in ein dynamisches und wirksames, im Dienste der Kriminalprävention stehendes Instrumentarium entwickeln kann, bleibt somit abzusehen.

Zusammenfassung

Die Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich wie folgt thesenhaft zusammenfassen:

Die Kriminalprävention stellt ein sehr vielschichtiges, dynamisches und komplexes Thema dar. Hinsichtlich ihrer Kernparameter - Inhalt, Adressaten, Träger, Straftatenrahmen und Umfelder - weisen Kriminalpräventionsmaßnahmen eine sehr große Vielfalt auf. Sie müssen ihre Ziele kontextgebunden angehen. Vorgefertigte, auf alle Problemsituationen übertragbare Erfolgsrezepte existieren nicht.

Kriminalpräventionsmaßnahmen auf der Ebene von EG und EU unterscheiden sich in qualitativer Hinsicht wesentlich von den auf der nationalen Ebene ihrer Mitgliedstaaten umgesetzten Maßnahmen. Die EG und die EU befassen sich primär mit schweren Kriminalitätsformen grenzüberschreitenden Charakters, insbesondere der organisierten Kriminalität in ihren vielfältigen Erscheinungsformen sowie der sogenannten Weißkragenkriminalität. Eine Kriminalpräventionswirkung ergibt sich aus ihren zahlreichen Vereinbarungen, Institutionen und Programmen, die v.a. seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags 1993 zustandegekommen sind. Allerdings wird diese Kooperation durch einige ernsthafte Probleme und Hürden überschattet und schreitet infolgedessen zögernd voran.

Einige Unionsstaaten verfolgen bereits seit einigen Jahren den gesamtgesellschaftlichen Ansatz im Rahmen ihrer Kriminalpräventionspolitik. Dazu haben sie institutionelle und politische Rahmenbedingungen geschaffen, innerhalb derer eine große Vielfalt an teilweise wirksamen und v.a. staatlich geförderten Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Allerdings sind auch auf der nationalen Ebene einige Probleme und Hürden erkennbar, welche v.a. die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen betreffen. In Deutschland kam der gesamtgesellschaftliche Ansatz relativ spät zur Geltung. In den letzten zehn Jahren wurden hierbei beachtliche Fortschritte erzielt, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Gewisse Defizite sind jedoch auch hier zu verzeichnen, was beispielsweise die politische Unterstützung, Kompetenzabgrenzungen und Finanzierungsprobleme angeht. Um einen höheren Erfolg im Rahmen der Kriminalprävention zu erzielen, sollten sich Kriminalpräventionsmaßnahmen weniger als bisher auf der sekundären (situativen, technischen) Ebene und noch weniger auf der strafrechtlichen (tertiären) Ebene konzentrieren, sondern gezielt und verstärkt ursachenorientiert angesetzt werden, am besten bereits im frühsozialen Umfeld des Individuums, v.a. in seinen familiären und schulischen Sphären. Eine flexible und insbesondere vorausschauende Bildungs- und Sozialpolitik böte hier vermutlich die besten Erfolgsaussichten.

Die Kriminalprävention vermag zwar der Repression zumindest in administrativer, ethischer, ökonomischer und rechtlicher Hinsicht überlegen sein, ihre Grenzen dürfen aber weder verkannt noch überschätzt werden. Bereits zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts verwies der bekannte französische Soziologe Emile Durkheim auf die ubiquitäre und permanente Natur der Kriminalität - eine These, die auch in der Gegenwart noch einhellige Zustimmung erfährt. Die am besten durchdachten und umgesetzten Kriminalpräventionsmaßnahmen werden zur Verringerung der Kriminalität einiges beitragen können, doch selbst sie werden das Problem nicht lösen.

Strafrecht - Quo Vadis?

Von Klaus Pflieger
Generalstaatsanwalt
Stuttgart

Das Thema „Strafen“ beschäftigt die Menschheit, seit es Menschen gibt. Man denke nur an die Vertreibung aus dem Paradies oder an die Sanktionen gegen Kain nach dem ersten Brudermord der Geschichte. Lange Zeit galt das Prinzip der Selbstjustiz, des Faustrechts, der Fehde und der persönlichen Rache – also das Recht des Verletzten und seiner Sippe, begangenes Unrecht eigenhändig zu bestrafen. Erst allmählich und verstärkt im Mittelalter nahm der Staat das Sanktionieren selbst in die Hand. Daß der Staat in den Anfängen seiner Strafverfolgung aus heutiger Sicht unerträgliche Methoden wie Folter, Inquisition oder Hexenprozesse anwandte, zeigt, wie sich das Strafrecht im Laufe der Zeit verändert hat. In der Tat ist die Geschichte des Strafrechts auch eine Geschichte der Strafrechtsreformen, weil man das bestehende Recht immer wieder für ungerecht oder nicht sinnvoll, jedenfalls für nicht perfekt gehalten hat. Dabei ging es jeweils um die grundsätzliche Frage: **Warum bestrafen wir überhaupt?**

Anfangs geschah das Bestrafen ausschließlich aus Gründen der **Sühne und Vergeltung**. Auch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 orientierte sich noch an den Ideen der Philosophen Kant und Hegel, die neben der Vergeltung nur die Abschreckung der Allgemeinheit im Auge hatten. Ziel des Strafverfahrens war also nicht ein Heilen oder Helfen, sondern allein das „Verletzen“ des Täters, um für einen Tatausgleich zu sorgen und andere von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Seit 1871 haben sich nicht allein die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Land erheblich verändert, sondern auch unser Verständnis von Sinn und Zweck der Strafe.

Bis Mitte der 80-er Jahre war dieser Wandel vor allem durch Maßnahmen zugunsten des Straftäters geprägt, den man nicht mehr als pures Objekt des Strafverfahrens ansah, sondern als behandlungsbedürftiges Subjekt. Dieser Weg hatte mehrere große Meilensteine, etwa die Abschaffung der Todesstrafe, die Einführung des Jugendstrafrechts (bei dem der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht) oder die Maßregeln der Sicherung und Besserung (deren Ziel die Behandlung des Täters ist). Folge dieser Entwicklung war, daß man Anfang der 70-er Jahre nahezu nur noch die **Resozialisierung des Täters** im Auge hatte. Es gab deshalb auch Stimmen, welche die Schuld an Straftaten weniger bei den Tätern als bei der Gesellschaft suchten und sich teilweise sogar für eine Abschaffung des Strafrechts aussprachen. Wie wir alle wissen, ist das Strafrecht nicht abgeschafft worden. Im Gegenteil: seit Ende der 80-er Jahre ist wieder eine Verschärfung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften zu beobachten. Hierzu zählen die erleichterten Voraussetzungen für die Verhängung einer Sicherungsverwahrung oder das Heraufsetzen von Strafrahmen. Dies alles macht deutlich, daß wir inzwischen kriminelles Unrecht nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt von Sühne und Vergeltung ahnden, sondern aus zahlreichen anderen Strafgründen, etwa:

- zur **Verteidigung der Rechtsordnung**,
- aus Gründen der **General-** und der **Spezialprävention,**

- zur **Resozialisierung** des Täters,
- als **Schuldausgleich** für begangenes Unrecht,
- zur Verhinderung von **Selbstjustiz**,
- zum **Schutz der Allgemeinheit** und – nicht zuletzt -
- zur **Befriedung** zwischen Täter, Opfer und Allgemeinheit.

Interessant ist, wie sich diese Veränderung bei den Strafzwecken auf die **Sanktionenpraxis der Gerichte** ausgewirkt hat, wobei die Entwicklung in den letzten Jahren bemerkenswert, für manche sogar sensationell ist.

Beginnen möchte ich mit einem Überblick über die **Entwicklung in der Zeit von 1882 bis 1997**: Im Jahre 1882 wurden die Täter fast ausschließlich zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt; die Geldstrafe war die große Ausnahme; Freiheitsstrafen auf Bewährung gab es damals noch nicht. Im Verlauf der Entwicklung bis zum Jahre 1997 wurde diese ursprüngliche Sanktionenpraxis nahezu auf den Kopf gestellt:

- Der Anteil der Freiheitsstrafen ohne Bewährung sank von 76,8 % auf nur noch 7,8 %;
- die Geldstrafen hingegen stiegen von 22,2 % auf 72,5 %;
- die Freiheitsstrafen mit Bewährung, die es seit Mitte der 20er Jahre gibt, belaufen sich im Schnitt auf 10 bis 15 %.

Diese generelle Entwicklung - weg von der Gefängnisstrafe, hin zu Bewährungs- und Geldstrafen - ist nichts sensationell Neues. Ausgesprochen interessant ist jedoch die **Entwicklung seit Anfang der 90er Jahre**: nun plötzlich wieder ein auffallender Rückgang bei den Geldstrafen und eine enorme Zunahme bei den Freiheitsstrafen. Ich möchte diese bemerkenswerte Trendwende mit Zahlen meiner Behörde – der Staatsanwaltschaft Stuttgart – über die Entwicklung der Verurteilungen seit 1993 verdeutlichen:

- Entsprechend der allgemeinen Kriminalitätslage ist die jährliche **Gesamtzahl aller Verurteilter** nahezu **konstant** geblieben.
- Dagegen ist die Zahl der Personen, die zu **Geldstrafen** verurteilt wurden, deutlich - nämlich um 10,9 % - **gesunken.**
- Besonders ins Auge sticht aber, daß die Anzahl der verhängten **Freiheitsstrafen** im selben Zeitraum **enorm angestiegen** ist, und zwar

  - bei den Freiheitsstrafen <u>mit</u> Bewährung um 51,3 %

  und (was besonders aussagekräftig ist)

  - bei den Freiheitsstrafen <u>ohne</u> Bewährung um 42,6 %.

Gibt es eine **<u>Erklärung</u>** für diese auffallende Entwicklung? Es ist wohl unstreitig, daß allein die gestiegenen Gewalttaten diesen Trend zu schärferen Strafen nicht erklären können. Es spricht vielmehr vieles dafür, daß diese neue Sanktionenpraxis folgende Hintergründe hat:

Sowohl die Theorie als auch die Praxis haben - flankiert durch gesetzgeberische Maßnahmen - das **Tatopfer** als schützenswertes Individuum des Strafverfahrens entdeckt. Es liegt auf der Hand, daß die Opfersicht in gleichem Maße zu einer Strafverschärfung beigetragen hat, wie die frühere, auf der Resozialisierungsidee basierende Tätersicht zu einer gewissen Entkriminalisierung geführt hatte.

Dabei hat sicher auch eine Rolle gespielt, daß der strafrechtliche Traum, per Urteil aus dem Täter einen besseren Menschen zu machen, nicht in dem erhofften Maß verwirklicht werden konnte.

Mitursächlich für die Strafverschärfung war meines Erachtens vor allem auch die **Stimmung in der Öffentlichkeit**. So haben Erhebungen ergeben, daß der Anteil der Bevölkerung, der für härtere Strafen plädiert, innerhalb von acht Jahren von 60 auf 71 % gestiegen ist. Geschürt wurde diese öffentliche Meinung durch Medienberichte, etwa im SPIEGEL vom 20. November 1993 mit der Titelgeschichte „Faule Justiz, bequeme Richter, verschleppte Prozesse". Nicht unerheblich waren sicher auch öffentlichen Erklärungen von Politikern (unter ihnen pikanterweise der frühere Bundesinnenminister Kanter), die immer wieder behaupteten, die Justiz sei „zu lahm, zu lasch und zu langsam". Es verwundert nicht, wenn Strafjuristen durch diese Stimmung in der Öffentlichkeit beeinflußt werden. Ich halte ein solches Reagieren auf Mehrheitsmeinungen nicht für verwerflich, immerhin ergehen unsere Strafurteile ja „im Namen des Volkes". Dies hat nichts mit Populismus oder einer ungeprüften Übernahme von Stammtischparolen zu tun, verlangt von der Justiz aber, daß sie nicht blindlings allen momentanen Stimmungslagen folgt, etwa wenn nach spektakulären Mord- oder Vergewaltigungsfällen der Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe laut wird.

Dies alles sind Hinweise darauf, daß die Strafjustiz in den letzten Jahren nicht deshalb zu schärferen Strafen gegriffen hat, weil die Kriminellen krimineller geworden wären oder weil der Gesetzgeber durch die Erhöhung von Strafrahmen zu härteren Verurteilungen aufgerufen hat, sondern weil eine **Renaissance früherer Strafzwecke** zu beobachten ist: Die Praxis der Strafjustiz tendiert in jüngster Zeit zu weniger Resozialisierung und zu mehr Sühne, Vergeltung, Abschreckung und Sicherung. Eine interessante Bestätigung dieser Bewertung findet sich in einer **empirischen Untersuchung** der Universität Erlangen, bei der erstsemestrige Jurastudenten danach befragt wurden, welche Strafzwecke aus ihrer Sicht die wichtigsten seien: Während im Wintersemester 1989/1990 noch 72,8 % die Resozialisierung und nur 35,2 % den Sicherung der Allgemeinheit nannten, war die Hitparade der Strafzwecke acht Jahre später gerade umgekehrt. Im Wintersemester 1997/1998 priorisierten 53,8 % den Sicherungsgedanken und nur noch 44,9 % die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft. Es spricht meines Erachtens alles dafür, daß dieser Gesinnungswandel – weniger Resozialisierung, dafür mehr Schutz der Allgemeinheit – nicht nur unsere Justizlehrlinge erfaßt, sondern auch die praktizierenden Strafrichter zu schärferen Strafen veranlaßt hat. Mit dieser Bemerkung komme ich zur eigentlichen Frage: **Wohin könnte bzw. sollte der Weg unseres Strafsystems führen?**

Ich bin der Ansicht, daß man das Strafrecht der Zukunft nicht allein unter dem Aspekt der Strafzwecke betrachten sollte, sondern auch danach, **wem das Straf-verfahren helfen soll**, nämlich

- dem **Angeklagten** (vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung),
- dem **Tatopfer** (vor allem durch Vergeltung und Wiedergutmachung) und
- der **Allgemeinheit** (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung).

Daß diese drei Adressaten des Strafverfahrens in der Regel unterschiedliche Interessen verfolgen, ist evident. Es ist deshalb das Dauerproblem der Strafrechtspflege, bei der Suche nach der gerechten Strafe eine optimale Balance zu finden, die möglichst gleichzeitig dem Angeklagten, dem Opfer und der Allgemeinheit hilft. Wie also könnte bzw. sollte die Strafjustiz in Zukunft helfen?

Zunächst zum **Straftäter** selbst:

Trotz der beschriebenen Renaissance der Strafzwecke Sühne, Vergeltung, Abschreckung und Sicherung darf auch in Zukunft der Gesichtspunkt der Resozialisierung des Täters nicht aus dem Blick verlorengehen. Deshalb muß es uns vor allem darum gehen, für die Tat die richtige Sanktion zu finden, die vom Täter einerseits als Strafe empfunden, von ihm andererseits aber auch als Schuldausgleich akzeptiert und als Chance für die Zukunft verstanden wird.

Beispielsweise hat die wirtschaftlich schwierige Lage in den letzten Jahren zu erheblichen Problemen bei der Bezahlung von **Geldstrafen**, damit zu einem enormen Anstieg bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und letztlich zu überfüllten Gefängnissen geführt. Dieser Entwicklung müssen

wir mit allen Mitteln begegnen. Es muß – soweit dies möglich ist – vermieden werden, daß jemand eine Freiheitsstrafe verbüßen muß, obwohl er eigentlich nur eine Geldstrafe verdient hat. Zum anderen müssen wir für eine **Entlastung der Gefängnisse** sorgen. Haft muß die ultima ratio sein, nicht zuletzt angesichts der Tatsache, daß jeder Hafttag den Steuerzahler 200,00 DM kostet, wie Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin in einem Pressegespräch erklärt hat.

Wichtigstes Instrument zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ist nach meiner Überzeugung die sogenannte Gemeinnützige Arbeit (Artikel 293 EGStGB). Dieses System – auch **„Schwitzen statt Sitzen“** genannt – ist eine ideale Alternativsanktion, weil sie sowohl vom Tatopfer als auch von der Allgemeinheit als Last für den Verurteilten empfunden wird und - im Gegensatz zur Haft - gleichzeitig für die Gesellschaft etwas Positives bewirkt. Im Bereich meiner Behörde hat dieses „Schwitzen statt Sitzen“ in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung genommen:

So ist die Zahl der durch die gemeinnützige Arbeit vermiedenen Hafttage von 2.976 Tage im Jahre 1994 auf 10.949 Tage im Jahr 1999 gestiegen. Wenn man bedenkt, daß ein Hafttag 200,00 DM kostet, dann haben wir durch dieses System allein im Jahre 1999 mehr als 2 Mio. DM eingespart. Ausschlaggebend für diese auffallende Steigerung war, daß wir den Bewährungshilfeverein Stuttgart dafür gewinnen konnten, für die Justiz die Organisation und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit zu erledigen. Nicht unwesentlich war auch, daß wir den Umrechnungsfaktor verändert haben: um einen Hafttag zu vermeiden, muß man nicht mehr acht, sondern nur noch vier Stunden gemeinnützig arbeiten. Dies hat nicht nur den Anreiz, an diesem System teilzunehmen, erhöht, sondern ermöglicht es auch Berufstätigen, die Strafe neben der täglichen Arbeit abzuleisten. Schließlich war ganz entscheidend, daß es dem Bewährungshilfeverein gelungen ist, ein gut funktionierendes Netz von interessierten Kommunen und öffentlichen Einrichtungen zu knüpfen, die in der Lage sind, in ausreichendem Maße Beschäftigungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Angesichts dieser positiven Entwicklung besteht meines Erachtens keine Veranlassung, die **Gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion** einzuführen, zumal im Hinblick auf das grundgesetzliche Verbot der Zwangsarbeit (Artikel 12 GG) eine solche Arbeitsstrafe nur mit Zustimmung des Betroffenen in Betracht käme. Es muß aber unser Ziel sein, die Vorteile der Gemeinnützigen Arbeit – die auch bei Bewährungsstrafen und bei Verfahrenseinstellungen als Auflage möglich ist – noch stärker zu nutzen.

Gerade auch unter dem Aspekt, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, halte ich die Überlegung für richtig, **das Fahrverbot als Hauptstrafe** in das Strafgesetzbuch einzuführen; dieses Verbot sollte allerdings nur bei Straftaten möglich sein, die im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen stehen. Eine andere denkbare Variante zur Entlastung der Gefängnisse ist im Prinzip auch die sogenannte **elektronische Fußfessel**. Die ablehnende Einstellung in der Bevölkerung gegenüber diesem elektronisch überwachten Hausarrest halte ich aber für beachtlich, wenn etwa zu hören ist: *„Im Hause auf dem Balkon sitzen und ein Bierchen schlürfen, das ist doch keine Strafe!“*. Hinzu kommt, daß die Überwachung dieser Form von Hausarrest einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht. Deshalb meine ich, daß die elektronische Fußfessel nur als letzter Ausweg zur Verhinderung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht kommen sollte, wenn eine Geldstrafe uneinbringlich ist und auch keine Gemeinnützige Arbeit vermittelt werden kann. Eine weitere Möglichkeit, den Vollzug einer Gefängnisstrafe zu vermeiden, wäre die **Verschiebung der Bewährungsgrenze** von zwei auf drei Jahre. Strafjuristen wissen, daß es kaum ein anderes Strafmaß gibt, das so häufig verhängt wird wie zwei Jahre Freiheitsstrafe mit Bewährung (die höchstmögliche Bewährungsstrafe), weil man zur Verkürzung eines Prozesses eine Bewährungsstrafe abgesprochen hat. Ich meine aber, daß eine Verschiebung dieser Grenze der Praxis kaum Vorteile bringen und die Probleme nur verlagern würde. Im übrigen wäre der Allgemeinheit nur schwer zu vermitteln, daß Schwerverbrecher - und um solche handelt es sich meines Erachtens bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren - ohne Gefängnisaufenthalt davonkommen können.

Besonders wichtig wird der Aspekt, wie man einem Straftäter helfen kann, künftig im **Jugendstrafrecht** sein. Dabei mache ich kein Geheimnis daraus, daß ich dafür bin, die **Strafmündigkeitsgrenze** unverändert bei 14 Jahren zu belassen. Andererseits plädiere ich nachdrücklich dafür, abweichend von der aktuellen Praxis die 18 bis 20-jährigen **Heranwachsenden** immer, zumindest aber grundsätzlich als Erwachsene zu behandeln. Es kann meines Erachtens nicht sein, daß man als 18-jähriger voll geschäftsfähig, aber strafrechtlich nur eingeschränkt verantwortlich ist. Es kann auch nicht sein, daß die Strafjustiz laut Statistik den Heranwachsenden bei den einfachen

Straftaten grundsätzlich als Erwachsenen behandelt, bei Kapitalverbrechen aber grundsätzlich als Jugendlichen.

Vor allem die Gewalt an Schulen - Straftaten unter Schülern oder Schüsse auf Lehrer - hat in jüngster Zeit die Öffentlichkeit alarmiert. Wie reagiert die Justiz auf solche Ereignisse? Wie sollte sie künftig reagieren? Bislang hat die Justiz ausschließlich repressiv gehandelt. Ich glaube aber, daß die Zeiten vorbei sind, in denen sich die Justiz darauf beschränken konnte, allein mit Strafen zu reagieren. Alle Welt sagt es und wir Juristen sagen es auch: Es ist besser, Straftaten zu verhindern als sie zu bestrafen. Diese präventive Arbeit ist sicher nicht vorrangig Sache der Justiz, sondern hauptsächlich die Aufgabe von Jugendämtern, Polizei, Ausländerämtern und Sozialarbeitern. Gleichwohl wird die Justiz mehr und mehr in diesen präventiven Bereich einbezogen, meines Erachtens nicht zu Unrecht. Die „Kommunale Kriminalprävention“ ist inzwischen erfreuerlicherweise bereits ein fester Begriff für örtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität. Dort gilt es künftig verstärkt aktiv zu sein – auch für die Justiz. Ich möchte in diesem Zusammenhang von zwei Modellen berichten, die in meinen Augen wegweisend für die Zukunft sind:

Seit Sommer 1999 gibt es in Stuttgart-Bad Cannstatt mit dem **„Haus des Jugendrechts"** ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt, das auf drei Jahre angelegt ist und durch das Sozialpädagogische Institut Mainz wissenschaftlich begleitet wird. Anlaß für dieses Projekt war die alarmierende Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität. Es erschien uns notwendig, die staatliche Antwort auf Straftaten junger Menschen zu optimieren, insbesondere rasch und „ganzheitlich“ zu reagieren. Deshalb entstand 1997 die Idee, eine Einrichtung zu schaffen, in der alle Institutionen, die mit jungen Straftätern befaßt sind, räumlich hautnah zusammenarbeiten. Nach knapp zweijähriger Projektvorbereitung nahm das „Haus des Jugendrechts“ zum 01. Juni 1999 seine Arbeit auf. Es ist örtlich für einen Stadtteil von Bad Cannstatt zuständig, in dem rund 62.000 Einwohner mit einem Ausländeranteil von etwa 31 % leben. Hier besteht die zweitgrößte Kriminalitätsbelastung in Stuttgart. An dem Projekt sind unmittelbar beteiligt: das Amtsgericht mit zwei Jugendrichtern, die Jugendgerichtshilfe mit vier Mitarbeitern, die zuständige Polizeidirektion mit neun Sachbearbeitern sowie die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit zwei Mitarbeiterinnen (einer Jugendstaatsanwältin und einer Servicekraft), wobei die drei letztgenannten Behörden im selben Gebäude untergebracht sind und das Amtsgericht in schnell erreichbarer Nähe liegt. Enge Kontakte bestehen zur Bewährungshilfe, zur Mobilen Jugendarbeit, zum Arbeitsamt und zur Anwaltskammer. Über die bisherige Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ heißt es im ersten Zwischenbericht des Sozialpädagogischen Instituts Mainz:

> *„Insgesamt zeigen die ersten Monate, daß sich hier ein Modellprojekt auf den Weg gemacht hat, das in vielen Bereichen Neuland betritt. So ist es nicht nur gelungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus drei verschiedenen Institutionen ‚unter einem Dach‘ zusammenzuführen, es haben sich auch neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Fest steht, daß die Verfahren im Haus des Jugendrechts beeindruckend schnell bearbeitet werden. Noch wichtiger als die Perspektive der Verfahrensdauer erscheint aber, daß im Haus des Jugendrechts innovative Formen der Kooperation entwickelt wurden und noch entwickelt werden.“*

Im „Haus des Jugendrechts“ haben wir weitere interessante Beobachtungen gemacht:

Nicht so sehr die Strafe selbst schreckt den Täter ab, Straftaten zu verüben, sondern das Strafverfahren als solches. Dieser Abschreckungseffekt wird vor allem dadurch bewirkt, daß ihm durch Polizei und Justiz in überzeugender Form gezeigt wird, was er mit seiner Tat – etwa beim Opfer – angerichtet hat und daß sich der Staat ein solches Verhalten nicht gefallen lassen kann und wird. Deshalb reicht es in solchen Fällen oftmals schon aus, den Täter ernsthaft zu ermahnen. Daß der **Täter-Opfer-Ausgleich** gerade auf diesem Gebiet der Spezialprävention ein besonderes Gewicht hat, steht außer Frage. Denn: wer als Täter es schafft, sich in die Position des Verletzten zu versetzen und sich mit diesem zu verständigen, der wird künftig größere Skrupel haben, erneut einem anderen bewußt einen Schaden zuzufügen.

Unsere Erfahrungen mit dem „Haus des Jugendrechts“ haben vor allem auch gezeigt, daß es bei der Frage, wie sehr ein Täter durch unser Strafverfahren beeindruckt wird, ganz entscheidend auf die **Form der staatlichen Reaktion** ankommt. Mit „Form“ meine ich dabei die Art und Weise, wie die Justiz dem Betroffenen ihre Entscheidungen vermittelt. Das ist zum einen die Sprache, die auf den

Empfänger ausgerichtet, das heißt für ihn verständlich sein muß. Das ist zum anderen aber auch ein persönlich gehaltener Ton, der dem Täter zeigt, daß er als Individuum gemeint ist. Wir müssen also von hektographierten Papieren mit stereotypen Formulierungen Abstand nehmen, um den Adressaten zu erreichen, um bei ihm den gewünschten Lerneffekt zu erzielen, ja um ihm letztlich zu helfen.

Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im „Haus des Jugendrechts“ ist auch eine intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, indem die zuständige Jugendstaatsanwältin regelmäßig zur Informationsgesprächen in die örtlichen Schulen und Vereine geht, um vor Gewalt und der damit verbundenen Gefahr der Strafverfolgung zu warnen. Außerdem werden die Jugendlichen immer wieder aufgefordert, sich vertrauensvoll an die Ermittlungsbehörden zu wenden, falls sie Opfer einer Straftat werden. Auf diese Weise versuchen wir, Straftaten nicht nur aufzuklären, sondern sie auch zu verarbeiten. Die Erfahrungen zeigen nämlich, daß Opfer von Straftaten nach dem Motto „was man mir zugefügt hat, das kann ich auch einem anderen antun“, oftmals selbst zum Straftäter werden. Dies ist nicht nur ein Teufelskreis, den wir unterbrechen müssen, sondern auch eine mittelbare Form der **Selbstjustiz**, die es in Zukunft verstärkt zu verhindern gilt.

Das zweite Modell, das seit Anfang 2000 in ganz Baden-Württemberg läuft, richtet sich gegen **„Jugendliche Intensivtäter“**, und zwar aus folgendem Grund: Es ist unbestritten, daß die große Mehrheit unserer Jugendlichen ein straffreies Leben führt und daß nur etwa 5 % von ihnen für ca. 80 % der Straftaten verantwortlich sind. Diese wirklich kriminellen Intensivtäter herauszufiltern und sie durch eine konzertierte Aktion aller beteiligten Behörden einer gemeinsamen Behandlung zu unterziehen, ist die Aufgabe dieses Projekts. Es erfaßt zur Zeit landesweit genau 502 junge Leute zwischen 10 und 17 Jahren, die für insgesamt 13.176 Delikte – im Schnitt also für 26,2 Taten – verantwortlich sind, darunter der 10jährige „Denis“ aus Stuttgart, der bereits 18 Taten quer durch das ganze Strafgesetzbuch verübt hat, angefangen von Körperverletzungen über Eigentumsdelikte bis zu Raub und räuberischer Erpressung. Jeder einzelne dieser Problemfälle wird gemeinsam von den Jugendämtern, der Polizei, den Sozialbehörden, den Arbeitsämtern sowie der Staatsanwaltschaft - und, wenn erforderlich, von den Ausländerbehörden - erörtert und einer konzertierten Lösung zugeführt. Auch da steht nicht die Bestrafung des Einzelfalles, sondern die Vermeidung künftiger Straftaten im Vordergrund.

Bei der Hilfe für den Täter ist nach unseren Erfahrungen auch besonders wichtig, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Die Bereitschaft des Täters, das Unrecht seines Tuns einzusehen, schwindet, je größer der zeitliche Abstand zur Tat ist. Aus diesem Grund haben wir bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart in den letzten Jahren alles unternommen, was der **Beschleunigung des Strafverfahrens** förderlich ist;

dazu gehören innerbehördliche Maßnahmen wie die Einführung von Service-Teams, die Reduzierung von Berichtspflichten oder die Nutzung moderner EDV-Systeme;

dazu gehören auch neue Formen der Kooperation mit der Polizei und anderen Behörden (z.B. in räumlich hautnah zusammenarbeitenden Ermittlungsgruppen – etwa der „EG WESP“ – oder im „Haus des Jugendrechts“);

dazu gehört auch die bessere Nutzung des Beschleunigten Verfahrens (z.B. durch das Stuttgarter Modell „Urteil statt Haft“).

Dadurch ist es uns – trotz schwierigerer Fälle und ohne zusätzliches Personal – gelungen, die durchschnittliche Bearbeitungszeit unserer Verfahren von 90,6 Tagen im Jahr 1992 auf jetzt 60,7 Tage zu drücken. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, daß unter all diesen Bemühungen, die Verfahrensbearbeitung zu beschleunigen, die **Qualität unserer Arbeit** nicht leiden darf. Deshalb ist der Satz „Nur eine schnelles Recht ist ein gutes Recht“ falsch, wenn Schnelligkeit zu Ungerechtigkeit führt.

In den letzten Jahren ist auch eine ganz neue (meines Erachtens ausgesprochen negative) Form der „Hilfe“ zugunsten des Angeklagten zu beobachten, nämliche die **Publicity über die Medien.** Ein Beispiel hierfür ist der Fall des „Dagobert“, der die Deutsche Bundesbahn über Jahre hinweg mit raffinierten Methoden erpreßt hatte und der Polizei immer wieder entkommen war. Durch die Berichterstattung in den Medien wurde er zu einem modernen Helden hochstilisiert, der inzwischen in Talkshows auftritt und seine kriminelle Vergangenheit durch ein Buch über sein Leben und seine

Straftaten zu Geld macht. So etwas grenzt an eine Verhöhnung der Tatopfer und der Öffentlichkeit. Es sollte in Zukunft verhindert werden, daß Straftäter auf diese Art von ihren Taten profitieren.

Es muß künftig gemeinsam mit den Medien auch verhindert werden, daß man nur eine Straftat begehen muß, um berühmt zu werden. Ich habe bei dem Prozeß über den Brandanschlag auf die Synagoge in Lübeck erlebt, wie die drei Hauptangeklagten – primitive junge Männer der rechtsradikalen Szene – über Monate hinweg zweimal pro Woche in der Presse erwähnt und insbesondere regelmäßig im Fernsehen gezeigt wurden. Sie galten angesichts dieser Publicity bei ihren Freunden als die großen „Stars", die es mit ihrer Tat geschafft hatten, aus der Anonymität herauszutreten. Es ist – wie meine eigenen Erfahrungen gezeigt haben – ausgesprochen schwierig, die Medien davon zu überzeugen, daß sie mit dieser Form der Berichterstattung nicht nur Schaden bei dem einzelnen Angeklagten, sondern auch beim Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit anrichten.

Wie aber können wir – über das bisherige Maß hinaus – künftig dem **Tatopfer** helfen?

Es steht außer Frage, daß allein die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen grundsätzlich dem **Vergeltungsbedürfnis** des Opfers einer Straftat entspricht. Vor allem bei Straftaten, die beim Opfer psychische Spuren hinterlassen, kann der Verlauf und das Ergebnis eines Strafprozesses ganz wesentlich dazu beitragen, daß die Tat mit ihren traumatischen Eindrücken „verdaut" wird. Zu dieser Aufarbeitung einer Straftat und ihrer Folgewirkungen zählen auch jene Fälle, bei denen das unmittelbare Opfer durch die Tat zu Tode gekommen ist – etwa bei einem vom Täter fahrlässig verursachten Verkehrsunfall. In solchen Verfahren stellen wir immer wieder fest, daß die Angehörigen den Strafprozeß – insbesondere ein gerechtes Urteil – brauchen, um mit dem Verlust eines geliebten Menschen besser zurecht kommen zu können.

Bei Kapitalverbrechen, bei denen der Täter einen nicht wieder gutzumachenden Schaden angerichtet hat, heißt es oft, daß man der Strafjustiz keine schuldangemessene Bestrafung zutraut. Das sind insbesondere Straftaten, bei welchen wir immer wieder auch Fälle von **Selbstjustiz** erleben - ich erinnere z.B. an den Fall „Bachmaier", bei dem eine Mutter den Sexualmörder ihrer Tochter im Gerichtssaal erschossen und mit dieser Tat in der breiten Öffentlichkeit durchaus Verständnis gefunden hat.

Gerade in einer multi-kulturellen Gesellschaft - zu der die Bundesrepublik in den letzten Jahren geworden ist - spielt die Vergeltung eine neue Rolle, weil wir uns mit Themen wie „Blutrache" oder „vendetta" befassen müssen, die bei manchen Nationalitäten immer noch nicht überwunden sind. Deshalb sehe ich in unserem Strafverfahren eine ganz wesentliche Aufgabe darin, das Opfer einer Straftat und seine Angehörigen vor der Gefahr der Selbstjustiz - letztlich also vor sich selbst - zu schützen. Anders ausgedrückt: die sachgerechte Bestrafung des Täters durch den Staat hilft dem Opfer, die Ahndung nicht selbst in die Hand nehmen zu müssen.

Eine ganz wichtige Funktion als Hilfe für das Tatopfer hat unser Strafverfahren auf dem Gebiet der **Schadenswiedergutmachung**.
Hierzu zählt insbesondere auch der bereits erwähnte **Täter-Opfer-Ausgleich**, bei dem der Täter gezielt mit den Folgen seiner Tat, insbesondere mit dem Leid des Opfers, das er sonst regelmäßig nur anonym empfindet, konfrontiert wird; andererseits erfährt das Opfer, daß sich häufig hinter dem „bösen Täter" ein gehemmter Mensch verbirgt mit einer gebrochenen Biografie. Wenn sich Täter und Opfer – bildlich gesehen – die Hand zur Versöhnung reichen, dann ist der Rechtsfrieden wiederhergestellt und für eine zusätzliche Bestrafung besteht kein weiterer Bedarf. Deshalb kann es schon genügen, wenn der Täter sich bei seinem Opfer ehrlich und ernsthaft entschuldigt. Es scheint mir eine unserer wichtigsten Aufgaben der Zukunft zu sein, das Strafrecht als Instrument der Befriedung so einzusetzen, daß es keiner Bestrafung bedarf.

Unbefriedigend ist hingegen der Umstand, daß bei der materiellen Befriedung des Tatopfers das **Adhäsionsverfahren** – also die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche schon im Strafverfahren geltend zu machen – von den Strafrichtern geradezu mit Abscheu gehandhabt wird. Denn das Adhäsionsverfahren hilft nicht allein dem Täter, sondern auch der Justiz, weil parallel laufende Verfahren in einem „Aufwasch" erledigt werden. Deshalb muß die Strafjustiz lernen, daß man dem Tatopfer ohne merklichen Mehraufwand zumindest den Vorteil eines zivilrechtlichen Grundurteils verschaffen kann, indem man den Schadensersatzanspruch als solchen feststellt und nur die genaue Schadenshöhe offen läßt - damit ist in den meisten Fällen schon ausreichend geholfen.

Ein in den letzten Jahren erheblich verbessertes Instrument, um den Opfern von Straftaten zu helfen, ist die sogenannte Vermögensabschöpfung zum Zweck der **Rückgewinnhilfe**, bei der aus dem Vermögen des Täters bewegliche Gegenstände, Grundstücke und ähnliches in Beschlag genommen und später dem Tatopfer zur Verfügung gestellt werden. Erfreulich ist, wie sich diese Abschöpfung von Verbrechensgewinnen in den letzten Jahren entwickelt hat. So hat sich das Volumen der in Baden-Württemberg vorläufig eingezogenen und beschlagnahmten Vermögen von 1997 bis 1999 auf mehr als 76 Millionen DM verdreifacht, wobei mehr als die Hälfte dieses Betrags für die Tatopfer sichergestellt wurde. Bedauerlich ist, daß die Justiz angesichts ihrer Personalsituation die arbeitsaufwendige, aber sehr effektive Vermögensabschöpfung bislang nicht optimal nützen kann, ohne andere, ebenfalls wichtige Aufgaben zu vernachlässigen. Ich bin aber guter Hoffnung, daß die Verantwortlichen erkannt haben, daß sich eine personelle Investition auf diesem Gebiet nicht nur für die Opfer lohnt, sondern auch für die Staatskasse; denn allein 1999 wurden in Baden-Württemberg 24 Millionen DM rechtskräftig zugunsten der Staatskasse abgeschöpft.

Ausgesprochen bedauerlich ist, daß das Strafverfahren dem Tatopfer nach geltender Gesetzeslage in der Regel nur dann im Sinne einer Wiedergutmachung hilft, wenn man einen konkreten Täter hat und dieser auch in der Lage ist, Schmerzensgeld und Schadenersatz zu bezahlen. Nach dem **Opferentschädigungsgesetz** kann der Geschädigte von staatlicher Seite nur die Bezahlung von Heilbehandlungen und einer Rente erlangen, nicht aber von Schmerzensgeld und Schadenersatz. Aus diesem Grund strebt das Justizministerium Baden-Württemberg eine **Opferstiftung** an, die allen Verbrechensopfern finanziell helfen soll, soweit die bisherigen Regelungen nicht greifen. Momentan gibt es auf diesem Gebiet des Opferschutzes nur Organisationen wie den **„Weißen Ring“**. Es ist erfreulich, daß dieser nichtstaatlichen Einrichtung etwas gelungen ist, was meines Erachtens in einem Sozialstaat von öffentlicher Seite geregelt werden sollte. Generell halte ich es in der Zukunft für eine der wichtigsten Aufgaben der Strafrechtspflege, nicht nur Sanktionen für Straftaten auszusprechen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Folgen von Straftaten wiedergutgemacht werden.

Unter dem Aspekt der Hilfe für das Tatopfer ist aktukell das Thema **„Häusliche Gewalt“** von erheblicher Bedeutung. Leider erleben wir es immer wieder, daß es in Familien, Ehen und Partnerschaften zu Gewalttätigkeiten kommt. Bis vor kurzem hat die Justiz bei solchen Vorfällen oftmals die strafrechtlichen Augen zugemacht, d.h. die Staatsanwaltschaft hat die anzeigeerstattende Person auf den sogenannten Privatklageweg verwiesen, auf dem das Tatopfer sein Recht alleine suchen muß. Wir müssen lernen, daß sich der Staat bei solchen Streitigkeiten nicht heraushalten darf. Dies sind wir bereits den malträtierten Opfern – in der Regel Frauen und Kindern – schuldig. Ausschlaggebend ist aber vor allem unsere Erfahrung, daß solche Gewalttätigkeiten im Lauf der Zeit eskalieren, teilweise sogar mit einem Tötungsdelikt enden. Ich meine, daß wir auf kaum einem anderen strafrechtlichen Gebiet so vorbeugend wirken können wie bei diesen häuslichen Gewalttaten. Deshalb haben wir bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Januar 1999 ein spezielles Dezernat für die „Gewalt im häuslichen Nahbereich“ eingerichtet. So sorgen wir gemeinsam mit der Polizei dafür, daß solche Straftaten konsequent verfolgt werden. Außerdem unterstützen wir die Idee, daß bei solchen Gewalttätigkeiten nicht das Tatopfer aus der Wohnung flüchten muß – etwa in ein Frauenhaus - , sondern der Täter per behördlichen **Platzverweis** aus der Wohnung entfernt wird.

Wie aber kann das Strafrecht der **<u>Allgemeinheit</u>** helfen?

Unter dem Aspekt der **Sicherung** ist der Allgemeinheit natürlich am meisten geholfen, wenn gefährliche Täter sicher verwahrt sind. Deshalb gerät die Strafjustiz regelmäßig in Verruf, wenn Verurteilte, die sich zur Bewährung oder gar nach einem Gefängnisausbruch auf freiem Fuß befinden, aufsehenerregende Kapitalverbrechen begehen, in jüngster Zeit etwa

- im Fall des Dieter Zurwehme, der mehrere Menschen ermordet hat oder

- im Fall des Ronny Rieken, der ein kleines Mädchen vergewaltigt und ermordet hat.

Beiden war vor ihrer Haftentlassung von den zuständigen Psychiatern eine positive Sozialprognose attestiert worden. Die Folgen solcher Fehleinschätzungen sind fatal. Zutreffend hat Gisela Friedrichsen im „SPIEGEL“ hierzu folgendes geschrieben:

„Bei der Legalprognose steht fest, dass noch immer nicht genügend ausreichend qualifizierte Gutachter zur Verfügung stehen.... Auf keinem Gebiet wirkt sich das naturgemäß so katastrophal aus wie auf dem ohnehin heiklen Gebiet der Prognose."

Da es sich bei solchen Prognosen aber letztlich um subjektive Bewertungen handelt, werden solche Fehleinschätzungen und ihre katastrophalen Auswirkungen auch künftig nicht völlig zu verhindern sein. Unser dringendes Ziel muß es aber sein, durch eine Minimierung der Fehlerquote für mehr Sicherheit im Sinne der Allgemeinheit zu sorgen.

Helfen kann man der Allgemeinheit meines Erachtens vor allem auch durch eine verbesserte **Öffentlichkeitsarbeit**.

Der Ruf der Strafrechtspflege war in den letzten Jahren schlecht - man denke nur an den erwähnten Artikel des SPIEGEL mit dem Titel *„Die faule Justiz"*. Der Ruf der Strafrechtspflege ist auch heute noch nicht gut; so hat „Focus" seine Ausgabe vom 16. Februar 1998 wie folgt getitelt: *„Deutschland deine Richter... Die Bürger verlieren das Vertrauen in die Strafjustiz"*. Außer Frage steht aber, daß die Justiz ganz erheblich besser ist als ihr Ruf. Deshalb ist es eine der Hauptaufgaben unserer Strafrechtspflege, mit der bisherigen vornehmen Zurückhaltung Schluß zu machen und die Öffentlichkeit besser zu informieren. Dies sind wir nicht nur unseren Mitarbeitern, sondern auch der Allgemeinheit schuldig, nicht zuletzt um die maßlos überhöhte **Kriminalitätsangst** abzubauen. Von Seiten der Strafverfolgungsbehörden versuchen wir deshalb seit Jahren, dieser Kriminalitätsfurcht durch eine Aufklärung über das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität zu begegnen. Offensichtlich mit Erfolg: laut einer aktuellen statistischen Erhebung der Polizei ist die Kriminalitätsangst im vergangenen Jahr zum ersten Mal seit Jahrzehnten nicht gestiegen, sondern gesunken.

Bestandteil dieser Öffentlichkeitsarbeit muß es auch sein, daß wir unsere **Justizentscheidungen der Allgemeinheit verständlich machen**. Wir müssen aufhören zu glauben, unsere Urteile - in der Regel auch noch beschränkt auf die Entscheidungsformel - würden schon für sich selbst sprechen. Manche Urteile, etwa des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Soldaten sind Mörder", sind für den Normalbürger irreal, weil sie nicht vernünftig erklärt werden. Wir müssen deshalb eine offensive Pressearbeit leisten, die am öffentlichen Bedarf orientiert ist. Hierzu gehören regelmäßig Presseerklärungen/-konferenzen zu Einzelfällen und Pressegespräche zu generellen Themen. Pressearbeit sollte auch nicht ausschließlich Chefsache sein. Medienvertreter, die an sogenannten O-Tönen interessiert sind, wollen nämlich keine Stellungnahme vom grünen Tisch, sondern Statements von handelnden Personen. Im Strafprozeß kann dies für die Justiz nicht das Gericht tun, da es sich nicht selbst bewerten kann, sondern nur der Anklagevertreter der Staatsanwaltschaft. Deshalb sind die Stuttgarter Staatsanwälte inzwischen befugt (nicht verpflichtet!), **Presseauskünfte vor Ort** zu erteilen.

Bei dieser Öffentlichkeitsarbeit muß insbesondere auch erklärt werden, **warum** wir manche Verfahren – insbesondere solche , die Aufsehen erregen oder sich gegen Prominente richten – betreiben, ja betreiben müssen. Manche meinen, die Staatsanwaltschaft mache auf diesem Weg Politik. Dies ist falsch. Um solche aufsehenerregenden Fälle reißen wir uns als Staatsanwälte nicht, vielmehr zwingt uns das Legalitätsprinzip in diese Ermittlungen. Wichtig ist deshalb, zu verdeutlichen, daß bei unseren Verfahren jeder – im wahrsten Sinn „ohne Ansehen der Person" – gleich behandelt wird. Kaum zu erklären ist hingegen, wenn Politiker zugegebenermaßen vorsätzlich gegen bindende Gesetze über die Parteienfinanzierung verstoßen haben und es zweifelhaft ist, ob dies überhaupt - etwa als Untreue gemäß § 266 StGB - strafbar ist. Es ist für den Normalverbraucher nur schwer zu verstehen, daß in einem solchen Fall, in dem Millionen verschoben wurden, der Verursacher weder zivilrechtlich (sondern nur dessen Partei) noch strafrechtlich haftet, während der Ladendieb bereits bei der ersten Tat zur Kasse gebeten wird, wenn die Ware einen gewissen Wert hat, in Baden-Württemberg seit Beginn des Jahres 10,00 DM.

Ich habe mich ausdrücklich dafür ausgesprochen, den sogenannten Freischuß beim ersten Ladendiebstahl, also das Absehen von einer Sanktion, von bisher 30,00 DM auf 10,00 DM zu senken, weil ich der Auffassung bin, daß der Ladendiebstahl nicht zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden darf, andererseits der sanktionsfreie Bereich auf ein Minimum reduziert werden sollte. Insbesondere bin ich aber ein strikter Gegner eines sogenannten **Strafgeldes**, das von der Polizei verhängt werden soll. Es kann nicht angehen, daß die Polizei eine Straftat ahndet. Das Verhängen einer solchen strafrechtlichen Sanktion ist allein Aufgabe der Justiz und muß es auch bleiben.

Schließen möchte ich mit dem **Versuch ein zusammenfassenden Antwort** auf die eingangs gestellte Frage „Strafrecht – Quo vadis?“:

Ich meine, daß man beim künftigen Weg des Strafrechts verstärkt gewichten muß, wem man mit dem Strafverfahren helfen will, nämlich entweder dem Straftäter, dem Tatopfer oder dem Gemeinwesen. Dabei ist es naturgemäß schwierig, gleichzeitig allen drei die erhoffte Hilfe zukommen zu lassen. Am besten gelingt dies der Strafjustiz bei einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich; diesen Bereich zu fördern, sollte deshalb ein vorrangiges Ziel unserer künftigen Arbeit sein. Ich meine aber, daß es auch durch weitere gezielte Maßnahmen in einzelnen Bereichen möglich ist, Verbesserungen herbeizuführen, ohne in anderen Bereichen Nachteile zu produzieren, etwa

- durch Verbesserungen bei der „Gemeinnützigen Arbeit“,
- durch neue Sanktionen wie das Fahrverbot,
- durch einen verbesserten Umgang mit jugendlichen Straftätern,
- durch eine weitere Beschleunigung der Strafverfahren,
- durch ein verstärkte Anwendung des Adhäsionsverfahrens, insbesondere
- durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit.

Im übrigen stellen die Entscheidungen im Strafverfahren einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Interessen des Täters, des Opfers und der Allgemeinheit dar. Nach einer jahrzehntelangen Entwicklung zugunsten der Interessen des Straftäters und seiner Resozialisierung hat sich das Strafrecht inzwischen verstärkt dem Opferschutz und der Sicherung des Gemeinwesens zugewandt. Ich begrüße diese Verschärfung des Strafrechts. Die Gesichtspunkte der Sicherung und Befriedung werden meines Erachtens auch das Strafrecht der nahen Zukunft dominieren. Meine Sorge ist dabei allerdings, daß man sich von der Verschärfung des Strafrechts – und insbesondere von höheren Strafen – unter kriminalpolitischen Erwägungen zu große Hoffnungen macht. Man muß davor warnen, allein im Strafrecht eine geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität zu sehen. Wer Kriminalität wirksam bekämpfen will, der muß weniger auf Strafmaßnahmen nach einer Straftat setzen als auf Maßnahmen, die verhindern, daß es überhaupt zu einer Straftat kommt. Eine verstärkte Beteiligung an dieser Präventivarbeit wird eine der Zukunftsaufgaben der Justiz sein. Schließen möchte ich deshalb mit einer Formulierung von Cesare Beccaria, der schon im Jahr 1764 zutreffend geschrieben hat: ***„Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen!“***

Steuerkriminalität

Karussell und Katalog

- Verbesserte Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges und der Geldwäsche -

Von Dr. Wolfgang Hetzer
Ministerialrat, Berlin

I. Einleitung

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - StVBG)“ vom 19. Dezember 2001 will die Bundesregierung den Schutz des steuerehrlichen Unternehmers vor Wettbewerbsverzerrungen, die durch den gezielten Missbrauch des Vorsteuerabzuges entstehen, verbessern. Sie möchte den Verfolgungsdruck gegenüber organisierten Umsatzsteuerbetrügern zum Schutz bestehender legaler Arbeitsplätze und zur Sicherung der Steuerbasis in Deutschland erhöhen. Schließlich hat sich die Bundesregierung den Schutz des Umsatzsteueraufkommens zum Ziel gesetzt. Zur Erreichung ihrer Ziele ist sie entschlossen, das umsatzsteuerliche Kontroll- und Sicherungssystem zu optimieren. Dies soll durch Beschleunigung des Informationsflusses mit Hilfe unmittelbarer Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern und der zwischenstaatlichen Amtshilfe geschehen, soweit die Umsatzsteuer betroffen ist. Zur Optimierung soll auch eine Sicherheitsleistung beitragen, die in bestimmten Fällen das Risiko von Steuerausfällen reduzieren hilft und gleichzeitig die Liquidität der Unternehmen schont. Das gilt auch für die Einführung eines Haftungstatbestandes für Fälle des Umsatzsteuerbetruges („Karussellgeschäfte“), die Einführung einer „allgemeinen Nachschau“ für den Bereich der Umsatzsteuer zur frühzeitigen Feststellung von Firmen, die primär zur Schädigung des Fiskus genutzt werden. Geplant war auch die Beschleunigung der Prüfungsabläufe bei Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden mit Hilfe einer zentralen Koordinierungsstelle und die Verbreiterung der Informationsbasis über umsatzsteuerliche Betrugsstrategien in einer zentralen Auswertungsstelle beim Bundesamt für Finanzen.

Der Bundesrat begrüßt zwar, dass die Bundesregierung in ihrer Initiative verfahrensrechtliche und administrative Maßnahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug vorschlug. Er weist aber auch darauf hin, dass die Betrügereien durch das geltende Mehrwertsteuersystem begünstigt werden. Angesichts des Ausmaßes der kriminellen Aktivitäten, die allein in der Bundesrepublik Deutschland zu Steuerausfällen in der Größenordnung von rund 20 Mrd. DM jährlich führen, ist der Bundesrat der Auffassung, dass dieses Instrument allein nicht ausreichen werde, um die Steuereinnahmen mit durchgreifendem Erfolg zu sichern. Er hält es deshalb für erforderlich, Veränderungen des Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystems mit Vorsteuerabzug und damit Schritte bei der Europäischen Union (EU) in Erwägung zu ziehen, um die Umsatzsteuer im Binnenmarkt praktikabler und weniger missbrauchsanfällig zu machen. In diesem Zusammenhang sei daran zu denken, die Umsatzsteuer bei Lieferungen im zwischenunternehmerischen Bereich nicht zu erheben und insoweit den Vorsteuerabzug entbehrlich zu machen.

Auf Grund eines Änderungsantrages der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen im Deutschen Bundestag vom 13. November 2001 wurde Art. 2 des Entwurfs des StVBG (StVBGE) um Bestimmungen ergänzt, die für eine verbesserte Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche gleichermaßen grundlegende Bedeutung haben. Dies gilt auch für einen weiteren Änderungsantrag. Danach sollten in Gestalt eines Art. 3a StVBGE notwendige Ergänzungen des Geldwäschetatbestandes erfolgen.

Gemäß Art. 2 Nr. 5 des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages wird nach § 370 AO ein § 370a eingeführt, der folgenden Wortlaut hat:

„Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“

Diese Regelung berücksichtigt, dass nicht jede Form der Steuerhinterziehung Teil Organisierter Kriminalität ist. Die Ergänzung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Verdächtige und Täter, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, in der Regel ihre steuerlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen. Systematisch, d.h. gewerbsmäßig oder bandenmäßig betriebene Steuerhinterziehung gehört schon wegen des Entdeckungsrisikos bei kriminellen Aktivitäten zum Funktionsmodus der Organisierten Kriminalität. Steuerhinterziehung ist auch Konsequenz des besonders hemmungslosen Bereicherungsstrebens in diesem Bereich der Kriminalität. Die entzogenen Steuern erhöhen die Finanzmacht der Organisierten Kriminalität und vergrößern damit ihre ohnehin schon bestehende außerordentliche Gefährlichkeit.

Durch die Mindeststrafe von einem Jahr wird die Tat als Verbrechen eingestuft und unterfällt deshalb gemäß § 261 I 2 Nr. 1 StGB ohne weiteres dem Vortatenkatalog der Geldwäsche. Die Höchststrafe von 10 Jahren entspricht dem Strafmaß der möglichen Freiheitsstrafe in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung gemäß § 370 III AO.

Durch Art. 3a StVBGE wird der bisherige § 261 I Satz 3 StGB durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 sowie im Falle des § 370a der Abgabenordnung gilt Satz 1 auch für unrechtmäßig erlangte Steuervergütungen sowie für Vermögensbestandteile, hinsichtlich derer Abgaben hinterzogen worden sind.“

Nach dem bislang geltenden Recht konnte zweifelhaft sein, ob im Fall unrechtmäßiger Steuerverkürzungen die „Ersparnis“ des Steuerhinterziehers als Gegenstand im Sinne von § 261 I 1 StGB anzusehen war. Diese Ersparnis ist zwar die Folge einer unterlassenen oder unvollständigen Steuererklärung. Da sich die eigentliche Steuerforderung aber gegen das gesamte Vermögen des Täters richtet, sei - korrespondierend - die Ersparnis des Täters ein integraler Bestandteil des Gesamtvermögens, das von diesem nicht getrennt werden könne. Die Ersparnis sei zwar konkret bezifferbar. Sie schlage sich jedoch nicht in einem bestimmten - vom sonstigen Vermögen abtrennbaren - Vermögensbestandteil nieder. Deshalb sollte mit dem Änderungsantrag eine gesetzliche Klarstellung des Tatbestandsmerkmals „Gegenstand“ im Sinne des § 261 I 1 StGB für den Bereich der in § 261 I 2 Nr. 3 StGB genannten Vergehen und des § 370a AO vorgesehen werden, die über die Steuerersparnis hinaus den gesamten Gegenstand, hinsichtlich dessen die Steuer hinterzogen wurde, dem Schutzbereich des Geldwäschetatbestandes unterwirft. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Vermögensbestandteile erfasst werden, die zwar nicht aus der Steuerstraftat selbst hervorgegangen sind, jedoch in einem klaren Zusammenhang mit dieser stehen.

II. Motive

Die Umsatzsteuer zählt zu den bedeutendsten Einnahmequellen von Bund, Ländern und Gemeinden. Ihr Aufkommen belief sich im Jahre 2000 auf 275,5 Mrd. DM. Das entspricht einem Anteil von gut 30 % des seinerzeit angefallenen gesamten Steueraufkommens (913,9 Mrd. DM). In Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU wurden in den vergangenen Jahren zunehmend Betrugsfälle in Gestalt von Karussellgeschäften aufgedeckt. Dabei geht es um den Missbrauch des Vorsteuerabzugs. Die „ersparte“ Umsatzsteuer wird zur Verbilligung der im Karussell weitergelieferten, meist hochwertigen Waren verwendet. Die Täter agieren europaweit, sind bestens informiert, organisiert und ausgerüstet:

„Im Ergebnis handelt es sich um eine Form des organisierten Verbrechens.“

Die aufgedeckten betrügerischen Aktivitäten bewegen sich häufig in Höhe von mehrstelligen Millionenbeträgen. Sie lassen deshalb weitere enorme Steuerausfälle befürchten. Auf diese Weise kann die Steuerbasis erodieren. Steuerehrliche Unternehmer können durch Karussellgeschäfte mit ihren vermeintlichen Niedrigpreisen vom Markt verdrängt werden. Die eintretenden Wettbewerbsverzerrungen gefährden den Bestand kleiner und mittlerer Unternehmen. Dadurch werden bestehende Arbeitsplätze gefährdet, die Schaffung neuer verhindert. Zwar haben die Finanzbehörden des Bundes und der Länder ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des

Umsatzsteuerbetruges erheblich verstärkt. Damit ist die Verabschiedung neuer gesetzlicher Regelungen aber nicht entbehrlich geworden. Im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der EU war die Rechtslage in Deutschland bislang sehr großzügig ausgestaltet. Das liegt einerseits im Interesse der steuerehrlichen Unternehmer. Andererseits sind dadurch wirksame behördliche Kontrollmaßnahmen häufig schon im Ansatz ausgeschlossen.

In Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens kann das Finanzamt (FA) künftig mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die Auszahlung von Erstattungsbeträgen von Sicherheitsleistungen abhängig machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn unklar ist, ob die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Nach der bisherigen Rechtslage konnte in diesen Fällen (zunächst) keine Erstattung geleistet werden. Mit dem neuen Recht wird vermieden, dass die notwendige Prüfung zulasten der Liquidität des zu prüfenden Unternehmens geht. Der Erstattungsbetrag wird ausgezahlt und der Unternehmer ist nur mit bestimmten Kosten (Bankbürgschaft) belastet.

Die planmäßige betrügerische Abschöpfung der Vorsteuer kann zudem nunmehr durch einen neuen Haftungstatbestand eingedämmt werden. Führt ein Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht ab und macht er gleichwohl den Vorsteuerabzug in der Unternehmerkette („Karussell“) geltend, kann das FA künftig die Unternehmer haftbar machen, die über das Karussellgeschäft informiert waren oder dessen Vorliegen nach den Umständen hätten kennen müssen. Insbesondere besteht für das FA nun die Möglichkeit, mit Vorsteuererstattungsansprüchen eines Unternehmers in der Kette aufzurechnen. Erfüllen mehrere Unternehmer in der Kette die Voraussetzungen der Haftung, ist dafür gesorgt, dass es nicht zu einer Überkompensation des Schadens kommt, der durch planmäßige Nichtabführung der Umsatzsteuer entstanden ist. Die Haftung ist auf die Höhe der nichtabgeführten Umsatzsteuer begrenzt. Gleichzeitig wird die systemimmanente Balance von Vorsteuerabzugsrecht für in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Abführung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer an den Fiskus wieder hergestellt. Deshalb kann auf eine Einschränkung des Vorsteuerabzugsrechts verzichtet werden. Dies war zunächst erwogen worden. Mit einer derartigen Maßnahme hätte man zwar auch den Missbrauch des Vorsteuerabzugsrechts eindämmen können. Sie wäre aber weniger zielgenau gewesen. Bei bestimmten Fallgestaltungen hätte sie zudem zu einer Überkompensation der planmäßig nicht abgeführten Umsatzsteuer führen können.

Neu gegründete Unternehmen sollen zukünftig monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Dadurch werden die Finanzämter zeitnäher über umsatzsteuerliche Sachverhalte informiert. Das ist besonders wichtig, weil gerade für Zwecke des Karussellbetrugs systematisch „Phönixfirmen“ eingesetzt werden, die nur mit Hilfe dieses Ansatzes bekämpft werden können. Für steuerehrliche neugegründete Unternehmen hat die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen den Vorteil, dass (versehentliche) Fehler ausgeräumt werden können, bevor sie existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Auf diese Weise bleiben die steuerehrlichen Unternehmen weitgehend verschont.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen sich auf die bekannten Problembereiche konzentrieren und dem Interesse der steuerehrlichen Unternehmer dienen. Die Bundesregierung hat sich indes bereit erklärt, die Frage einer Systemänderung in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu erörtern. Ein erster Bericht soll im Mai 2002 vorgelegt werden.

III. Regelungstableau

In vier Artikeln werden etliche Vorschriften in mehreren Gesetzen geändert bzw. eingefügt (Umsatzsteuergesetz; Abgabenordnung; EG-Amtshilfegesetz; Finanzverwaltungsgesetz).

1. Sicherheitsleistung

In § 18f UStG n.F. wird die Sicherheitsleistung geregelt. Aufgrund der in dieser Vorschrift enthaltenen Neuregelung kann das FA die Zustimmung zur Steueranmeldung (§ 168 Satz 2 AO) im Einvernehmen mit dem Unternehmer gegen Sicherheitsleistung erteilen, ohne das Risiko eines Steuerausfalls einzugehen. Die Sicherheitsleistung kann wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes längstens für die Dauer der notwendigen Prüfung verlangt werden. Gleichzeitig ist eine sachgerechte Prüfung des Vorsteuerabzugsrechts möglich, ohne dass - wie bisher häufig - zusätzlich personelle Ressourcen für

die Bearbeitung der Einwendungen des Unternehmers gegen die Vorenthaltung des Vorsteuerabzuges gebunden werden.

Der Bundesrat hat dagegen vorgeschlagen, dass sich die Sicherheitsleistung auch auf den aus demselben Vorgang resultierenden Haftungsanspruch nach § 25d UStG n.F. erstrecken sollte, weil in den Fällen, in denen die Zustimmung des FA zu einer Steueranmeldung zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten bei dem Unternehmer vor der notwendigen Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung einvernehmlich gegen Sicherheitsleistung erteilt wird, eine Regelungslücke besteht. Die Sicherheitsleistung werde in der Regel in Form einer Bankbürgschaft gegeben. Wegen deren Akzessorietät hielt es der Bundesrat für erforderlich, dass sie nicht nur den Vorsteuerrückforderungsanspruch nach geänderter Steuerfestsetzung einbezieht, sondern auch den gemäß § 25d UStG n.F. vorgesehenen Haftungsanspruch gegen den Unternehmer, der in Karussellgeschäfte involviert ist, von denen er Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Die Intention des Gesetzes würde nach der Einschätzung des Bundesrates unterlaufen werden, wenn sich die Sicherheitsleistung nicht auch auf diesen Haftungsanspruch erstreckte.

2. Haftung

Der einzufügende § 25d UStG n.F. verpflichtet den Unternehmer zur Haftung für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer Rechnung im Sinne des § 14 UStG ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich oder leichtfertig außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte oder den Umständen nach Kenntnis haben musste. Trifft dies auf mehrere Unternehmen zu, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 25d I UStG n.F.).

Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges speziell in der Form von Karussellgeschäften. Dabei werden Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ohne die ausgewiesene und geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Die Bundesregierung hält diese Regelung für notwendig, um dem systematischen Missbrauch des Vorsteuerabzugsrechts und darüber hinaus des Mehrwertsteuersystems in der EU insgesamt zu begegnen. Damit soll verhindert werden, dass der Staat gezwungen ist, Steuerbeträge auszuzahlen, die er nicht erhalten hat. Das FA erhält die Möglichkeit, jeden Unternehmer in Haftung zu nehmen, der in Betrugsfälle in Form von Karussellgeschäften verwickelt ist, von denen er Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Die Haftung kann sich auf mehrere vorangegangene Umsätze erstrecken. Vorangegangener Umsatz ist nicht nur der unmittelbare Eigenumsatz des Unternehmers, sondern auch die Umsätze auf den Vorstufen.

3. Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Der Bundesrat hält die subjektiven Tatbestandsmerkmale „Kenntnis haben“ und „den Umständen nach Kenntnis hätte haben müssen“ für in der Praxis nur schwer handhabbar. Er bat um Prüfung, ob zur Ergänzung der von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen eine umgekehrte Steuerschuldnerschaft für Karussellgeschäfte („Ringverkäufe“) eingeführt werden sollte. Vor dem Hintergrund befürchteter Beweisschwierigkeiten wegen subjektiven Tatbestandsmerkmalen seien weitergehende Schritte zu prüfen. Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet, dass der Unternehmer die auf seine Eigenleistung entfallende Umsatzsteuer als eigene Steuerschuld erklären müsste, in gleicher Höhe aber einen Anspruch auf Vorsteuer hätte. Damit würde im Endergebnis die Umsatzsteuerschuld des „missing trader“, mit der Nichtabführung dieser Steuerschuld den Ausgangspunkt für das Karussell bildet sowie die aller am Karussell beteiligten Lieferanten „neutralisiert“. Nur der letzte (inländische) Abnehmer wäre zur Rückzahlung der Vorsteuerbeträge verpflichtet. Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft könnte nach den Vorstellungen des Bundesrates auch rückwirkend angewendet werden, wenn das Karussell erst später entdeckt wird. In diesem Fall müssten die eingetretenen „herkömmlichen“ umsatzsteuerrechtlichen Folgen zwischen den Beteiligten rückabgewickelt werden. Damit wären aus der Sicht des Bundesrates mehrere Vorteile verbunden:

Keine Prüfung von Ermessensfragen und (überzogenen) subjektiven Tatbestandsmerkmalen durch das FA;

Keine für die im Karussell zwischengeschalteten Unternehmen steuerlich nachteiligen Maßnahmen des FA, weil die Unternehmen allenfalls das Risiko tragen, dass eine eventuell erforderliche Rückabwicklung scheitert (was allerdings in ihrer eigenen Risikosphäre liegt);

Problem des Vorsteuerabzugs ist für die zwischengeschalteten Unternehmen erledigt;

Beseitigung des steuerlichen Schadens erfolgt auf den Ebene des finanzstärksten Kettenglieds innerhalb des Karussells.

Die umgekehrte Umsatzsteuerschuldnerschaft hätte für Karussellgeschäfte zur Folge, dass der jeweilige Lieferempfänger zum Schuldner der Umsatzsteuer für die an ihn ausgeführte Lieferung wird. Mit der Umkehrung ist das Verbot des Steuerausweises durch den Lieferanten (§ 14a IV UStG - StÄndG 2001) und damit auch der Verlust des Vorsteuerabzugs beim Lieferempfänger aus Rechnungen des Lieferanten verbunden. Der Lieferempfänger könnte lediglich die für die empfangene „Karussellleistung“ bei ihm anfallende Umsatzsteuer nach § 15 I 1 Nr. 4 UStG - StÄndG 2001 als Vorsteuer ansetzen. Dies führe im Karussell zu einer „Null-Situation“. Dadurch werde verhindert, dass der „missing trader“ den durch die Nichtentrichtung der Umsatzsteuer erlangten Vorteil innerhalb des Karussells weitergebe. Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft könne auch eingreifen, wenn erst nachträglich durch das FA festgestellt werde, dass Lieferungen in einem Karussell erfolgten. Dem Lieferanten sei es dann nach Maßgabe des § 14 III UStG möglich, seine zu Unrecht ausgewiesene Steuer zu berichtigen, wenn der Lieferempfänger den Vorsteuerabzug auch zahllastmäßig rückabgewickelt habe.

Die Überlegungen des Bundesrates gehen von folgendem Begriff des Karussellgeschäfts aus: Ein derartiges Geschäft liegt dann vor, wenn der Liefergegenstand über mehrere nachfolgende Lieferanten zum ersten Lieferanten zurückgelangt ist und einer der Lieferanten („missing trader“) die von ihm in einer Rechnung im Sinne des § 14 UStG ausgewiesene Steuer vorsätzlich nicht entrichtet hat oder sich vorsätzlich oder leichtfertig außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten. Nach den Vorstellungen des Bundesrates ist der Liefergegenstand auch bei einer nur mengenmäßigen Übereinstimmung an den ersten Lieferanten zurückgelangt. Eine Ausnahme sei für die Fälle zu machen, in denen der jeweilige Lieferant nachweist, dass er den von ihm bezogenen Liefergegenstand an einen Lieferanten außerhalb des Karussells geliefert hat.

4. Nachschau

In die AO wird ein neuer § 88b eingefügt. Danach können zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (allgemeine Nachschau). Soweit es zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der allgemeinen Nachschau betroffenen Personen den Beamten auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wenn die getroffenen Feststellungen Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden (§ 88b I, II, III AO n.F.). Die Erfahrungen zeigen, dass dem Umsatzsteuerbetrug mit den bestehenden Regelungen der Außenprüfung (Umsatzsteuersonderprüfung, Betriebsprüfung) nicht ausreichend begegnet werden kann. Die Außenprüfung muss angekündigt werden. Steuerunehrliche Unternehmen haben also Zeit, um Täuschungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erfordert aber die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse eines Unternehmens. Das FA muss sich insbesondere einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb verschaffen, um die ordentlichen Unternehmen von denjenigen unterscheiden zu können, die nur dazu verwendet werden, um den Fiskus zu schädigen. Die allgemeine Nachschau ist keine Prüfung im Sinne der §§ 193 AO. Sie dient der zeitnahen kursorischen Prüfung, welche die Außenprüfung nicht verdrängen kann. Vertiefte Ermittlungen bleiben also weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten. Insbesondere um Erkenntnisse der Nachschau nicht zu gefährden, ist ein nahtloser Übergang zur Außenprüfung zu ermöglichen, wie es für Zölle und Verbrauchsteuern schon geschieht.

5. Rechts- und Amtshilfe

Durch eine Änderung des § 117 IV 3 AO wird bestimmt, dass bei Übermittlung von Auskünften und Unterlagen für inländische Beteiligte § 91 AO entsprechend gilt. Soweit die Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, hat eine Anhörung des inländischen Beteiligten abweichend von § 91 I AO stets stattzufinden, es sei denn, die Umsatzsteuer ist betroffen oder es liegt eine Ausnahme nach § 91 II oder III AO vor. Damit soll in Bezug auf den Austausch von Informationen im Bereich der Umsatzsteuer das Verfahren gegenüber den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten an das nationale Verfahren angepasst werden. Angesichts des bestehenden Binnenmarktes ist ein differenziertes Vorgehen in diesem Bereich nicht mehr zu rechtfertigen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Bereich der Umsatzsteuer in erster Linie Ausgangs- und Eingangsumsätze relevant sind, stellt sich die Frage nach der Preisgabe von Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen oder von Geschäftsverfahren nicht. Die bis zur Rechtsänderung bestehende Anhörungspflicht behinderte die effektive Anhörungspflicht des Umsatzsteuerbetruges im grenzüberschreitenden Bereich. Im Gegensatz zu den direkten Steuern kommt es bei der Umsatzsteuer auf einen raschen und zeitnahen Auskunftstausch der Finanzbehörden an. Es ist daher in der Tat sachgerecht, dass die Anhörungspflicht zugunsten der wirkungsvollen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zurücktritt.

Das EG-Amtshilfe-Gesetz erhält einen neuen § 1b. Danach kann die zuständige Finanzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates zulassen, dass von dieser Behörde benannte Bedienstete bei Ermittlungen zur Durchführung der Amtshilfe im Inland anwesend sind. Die Ermittlungen werden stets von der zuständigen inländischen Finanzbehörde geführt. Bedienstete der Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates dürfen keine Ermittlungshandlungen vornehmen. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wir die mit den Ermittlungen betrauten Bediensteten der inländischen Finanzbehörde, jedoch nur auf deren Vermittlung hin und zum Zweck der laufenden Ermittlungen. Es liegt auf der Hand, dass eine effektive Bekämpfung der Steuerverkürzung, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, unmittelbare Kontakte zwischen inländischen Finanzbehörden und Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten notwendig macht. Die Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten kann im Einzelfall den Austausch von Informationen beschleunigen; sie können Auskunftsersuchen erläutern, Ermittlungsergebnisse an Ort und Stelle prüfen und Hinweise für weitere Ermittlungen geben.

6. Koordinierung

Art. 4 des StVGB ergänzt § 51 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) um drei Nummern (Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden; Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte; Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels).

In Deutschland wird die Umsatzsteuerhinterziehung dadurch begünstigt, dass die Länder die Steuer festsetzen und erheben und eine zentrale, bundesweite Informationssammlung und Koordinierung fehlt. Nur durch eine Koordinierung der Prüfungstätigkeiten der Bundesländer kann dem Umsatzsteuerbetrug wirksam begegnet werden. Das gilt umso mehr unter dem Aspekt des Binnenmarktes. Daher sollte das Bundesamt für Finanzen gemäß § 6 I Nr. 15 FVG damit beauftragt werden, umsatzsteuerliche Ermittlungen zu koordinieren. Damit sei gewährleistet, dass auf künftige Entwicklungen des Umsatzsteuerbetrugs mit der notwendigen Flexibilität reagiert werden könne.

Der Bundesrat war hingegen der Auffassung, dass die Koordinierung der Umsatzsteuerprüfung allein durch das Bundesamt für Finanzen zu stark in die Organisationshoheit der Länder eingreife.

Die Bundesregierung hatte sich zur Prüfung bereit erklärt, ob dem Anliegen des Bundesrates durch eine Einschränkung auf staaten- und länderübergreifende Betrugsfälle entsprochen werden kann. Der Gesetzesbeschluss des Bundestages enthält eine entsprechende Einschränkung.

7. Strafvorschriften

Der Bundesrat hat es auch für erforderlich gehalten, dass ein Strafbestand geschaffen wird, der das vorsätzliche Nichtentrichten der in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer oder das

vorsätzliche oder leichtfertige Außerstandesetzen, die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten, unter Strafe stellt. Der Bundestag ist dem gefolgt und hat die Einfügung der §§ 26b und 26c in das UStG beschlossen.

Ordnungswidrig handelt, wer die in einer Rechnung im Sinne von § 14 UStG ausgewiesene Umsatzsteuer zu einem in § 18 I Satz 3 oder IV Satz 1 oder 2 UStG genannten Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig errichtet. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 26b UStG n.F.).

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b UStG n.F. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt (§ 26c UStG n.F.).

IV. Steuerhinterziehung und Geldwäsche

Geldwäsche, Steuerhinterziehung und „Kapitalflucht“ sind ungesetzliche Finanztransaktionen, die häufig phänomenlogisch und rechtlich schwer voneinander abzugrenzen sind. Viele globale Kapitaltransfers gründen auf Tatbeständen, die nur in dem Herkunftsland illegal sind, nicht aber im Zielland. Dies ist bei der Steuerhinterziehung der Fall. Hinterzogene Steuern sind nach der Geldwäsche als Geldvermögen verfügbar, die auf offenen Märkten weltweit als private Vermögenstitel - „legal“ - investiert werden können.

Die Forderung nach Einbeziehung der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 I StGB ist nicht neu. Der Katalog war übrigens von Anfang ein schwerwiegender Strukturmangel des Tatbestandes. Bei der Schaffung der Vorschrift im Jahre 1992 hatte man darauf verzichtet, sämtliche rechtwidrige Taten als Vortaten anzusehen. Eine derartige Ausdehnung der Strafbarkeit sah man als zu weit gehend an. Wegen des Verzichts auf subjektive Tatbestandsmerkmale sei es erforderlich gewesen, die Vortaten auf den Bereich schwerer Kriminalität zu begrenzen. Bereits im Jahre 1993 wurde die Weigerung, wenigstens alle Delikte, auf die die Vermögensstrafe anwendbar ist und - *vor allem* - die Steuerhinterziehung als Vortaten anzuerkennen als folgenreich bezeichnet und die (gemeinhin tabuisierte) Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang die Banken von der Geldwäscherei profitieren.

Angesichts der neueren (kontroversen) Rechtsprechung zur Frage, ob die Annahme kriminell bemakelten Geldes als Honorar durch Rechtsanwälte Geldwäsche darstellt, ist deutlich geworden, dass nicht nur Finanzinstitute ihre Schwierigkeiten mit dem Geldwäschetatbestand haben. Der Strafrechtsausschuss des DeutschenAnwaltVereins hat sich noch im November 2001 entschieden gegen die im StVGBE vorgesehene Rechtsänderung gewandt, weil sie in unverhältnismäßiger Weise die Rechtsberatung des „Steuerbürgers“ in einer Vielzahl von Besteuerungs-, Steuerstreit- und Steuerstrafverfahren beeinträchtigen würde. Die Steuerhinterziehung, so glaubt man dort, passe nicht in die Kategorie der Delikte, wegen der der Tatbestand der Geldwäsche eingeführt worden sei. Steuerhinterziehung sei zwar oftmals eine „Begleittat“, kaum einmal aber die „Ursprungstat“, aus der die vom Gesetzgeber seinerzeit ins Auge gefassten kriminellen Gewinne stammten. Dies gelte gerade im Hinblick auf den großen Bereich der Ertragssteuern. Die zu besteuernden Erträge stammten aus legalen Einkunftsquellen. Vermögensstraftaten und Steuerhinterziehung schlössen sich bereits deshalb aus, weil strafbarer Erwerb nicht steuerbar sei.